

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

A. Problem und Ziel

Gewerbliche Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sind derzeit in § 34f und § 34h der Gewerbeordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung geregelt. Der Vollzug der Gewerbeordnung als Bundesgesetz obliegt den Ländern. Neun Länder haben die Zuständigkeit für die Durchführung des § 34f und § 34h der Gewerbeordnung auf die Gewerbebehörden übertragen, sieben Länder auf die Industrie- und Handelskammern. Hieraus folgt eine organisatorische Zersplitterung der Aufsicht, die zu Lasten von deren Einheitlichkeit und Qualität gehen kann. Zudem ist aufgrund der zunehmenden Komplexität des anwendbaren Aufsichtsrechts, insbesondere durch Überlagerung mit europäischen Rechtsgrundlagen, die Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zentrale fachlich spezialisierte Behörde sachgerecht.

B. Lösung

Die Aufsicht wird auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übertragen. Die bisherigen Regelungen in der Gewerbeordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung werden weitgehend in das Wertpapierhandelsgesetz übernommen. Durch Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf bestehende Erlaubnisse und die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Aufsichtsbehörden und der Bundesanstalt, soll ein möglichst reibungsloser Ablauf der Aufsichtsübertragung sichergestellt werden.

C. Alternativen

Keine. Eine Beibehaltung der bisherigen Aufsichtsstruktur ist aufgrund der oben dargestellten Ausgangslage im Hinblick auf die zunehmende Komplexität des zu beachtenden Rechts und die Herstellung eines einheitlichen Aufsichtsniveaus nicht sachgerecht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht neuer wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 971.000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand fällt unter die „One in, one out-Regel“ und wird durch entsprechende Entlastungen aus bereits beschlossenen Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des BMF kompensiert. Daneben entstehen den zu Beaufsichtigenden hohe weitere Kosten durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung für den entstehenden Aufwand der Verwaltung (s. F – weitere Kosten).

Zudem fällt bei der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro an, der insbesondere durch die erforderliche Anbindung an elektronische Kommunikationssysteme der Bundesanstalt entsteht.

Durch die Aufhebung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) und die 1:1-Übernahme der bisher in der FinVermV geregelten Informationspflichten in das Wertpapierhandelsgesetz bleibt jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 172 Millionen Euro bestehen. Zugleich entfällt jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch den Wegfall der bisher in § 24 Absatz 1 FinVermV geregelten Pflicht zur Beauftragung und Vorlage eines jährlichen Prüfungsberichts über die Einhaltung der Verhaltenspflichten. Die Höhe dieses Aufwands wurde im Rahmen der im Jahr 2012 durchgeführten ex-ante-Schätzung auf rund 64,1 Millionen Euro geschätzt und wird aktuell vom Statistischen Bundesamt überprüft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Anteil der Bürokratiekosten aus Informationspflichten beträgt beim jährlichen Erfüllungsaufwand rund 435.000 Euro und beim einmaligen Erfüllungsaufwand rund 270.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsteht durch die Übernahme der Aufsicht über die Finanzanlagendienstleister einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,2 Millionen Euro sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 36,4 Millionen Euro jährlich. Der geschätzte Erfüllungsaufwand von rund 36,4 Millionen Euro jährlich umfasst sämtliche Aufsichtskosten inklusive der Kosten für die Durchführung der Prüfungen durch die Bundesanstalt. Bei den Gewerbeämtern sowie bei den Industrie- und Handelskammern entstehen durch den Wegfall der Aufsicht nicht näher bezifferbare Entlastungen.

F. Weitere Kosten

Die betroffenen Unternehmen werden durch die Pflicht zur Zahlung einer Umlage sowie von Gebühren und von Kosten gesonderter Erstattung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung mit insgesamt rund 36,4 Millionen Euro jährlich belastet. Die bei der Bundesanstalt entstehenden einmaligen Kosten in Höhe von rund 5,2 Millionen Euro werden ebenfalls durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung von den zu Beaufsichtigenden getragen.

Die Aufteilung der Umlage richtet sich nach den Vorgaben des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Artikel 7). Für eine praktikable und zugleich kostenadäquate Umlageerhebung werden die Umlagepflichtigen in § 16I FinDAG in drei Umlagegruppen aufgeteilt. Die jeweils umzulegenden Kosten der Gruppen werden dabei getrennt erfasst und innerhalb der Gruppen nach sachgerechten Kriterien wie Größe und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verteilt.

Neben dem Wegfall der bisherigen Aufsichtskosten, die durch die Beauftragung eigener Prüfer entstanden, entfallen auch die an die nach § 34f der Gewerbeordnung zuständigen Stellen für die Entgegennahme und Prüfung der Prüfungsberichte nach § 24 Absatz 1 FinVermV zu entrichtenden Gebühren. Daher werden die betroffenen Unternehmen im Gegenzug voraussichtlich in einem vergleichbaren Umfang entlastet, so dass es insoweit nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung kommt. Aktuell liegen zu den an für die nach § 34f der Gewerbeordnung zuständigen Stellen zu entrichtenden Gebühren noch keine Zahlen vor. Eine entsprechende Schätzung wird nachgereicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2078), das zuletzt durch Artikel XXX des Gesetzes vom XX. XXX 201X (BGBl. I S. XXXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 96 folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 11a Finanzanlagendienstleister

- § 96a Erlaubnis für Finanzanlagendienstleister; Verordnungsermächtigung
- § 96b Aufhebung der Erlaubnis
- § 96c Umfang der Versicherung
- § 96d Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens
- § 96e Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 96f Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung
- § 96g Statusbezogene Informationspflichten
- § 96h Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen
- § 96i Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten
- § 96j Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung
- § 96k Bereitstellung des Informationsblatts
- § 96l Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen
- § 96m Zulässigkeit, Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen durch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater
- § 96n Geeignetheitserklärung
- § 96o Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation
- § 96p Allgemeine Organisationspflichten; Beschäftigte
- § 96q Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern

- § 96r Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung
- § 96s Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- § 96t Besondere Organisationspflichten für Vertriebsgesellschaften
- § 96u Prüfungspflichten
- § 96v Selbsterklärung
- § 96w Übergangsvorschrift“.

2. Dem § 2 werden die folgenden Absätze 50 bis 53 angefügt:

„(50) Geschäftsleiter im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines Unternehmens, das Finanzanlagenvermittlung oder Honorar-Finanzanlagenberatung im Sinne des § 96a betreibt, berufen sind.

(51) Finanzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, und
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes.

(52) Finanzanlagendienstleister im Sinne von Abschnitt 11a dieses Gesetzes sind Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater.

(53) Vertriebsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Finanzanlagendienstleister, an die Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater als Handelsvertreter im Sinne des § 84 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches angegliedert sind oder die über vertraglich gebundene Dienstleister im Sinne des § 96a Absatz 6 verfügen.“

3. In § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „9 bis 11“ durch die Angabe „9 bis 11a“ ersetzt.
4. Nach § 96 wird folgender Abschnitt 11a eingefügt:

„Abschnitt 11a

Finanzanlagendienstleister

§ 96a

Erlaubnis für Finanzanlagendienstleister; Verordnungsermächtigung

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler) oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), bedarf der Erlaubnis der Bundesanstalt. Ein Finanzanlagendienstleister kann nicht gleichzeitig eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler und als Honorar-Finanzanlagenberater haben.

(2) Der Erlaubnis Antrag muss enthalten:

1. Name oder Firma des Antragstellers, Anschrift der Hauptverwaltung sowie der Zweigniederlassungen, und sofern abweichend des rechtlichen Sitzes, sonstige Kontaktdaten, insbesondere elektronische Kommunikationsdaten, bei juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften den Auszug aus dem Handelsregister, soweit eintragungspflichtig,
2. Angaben über die Dienstleistungen, die erbracht werden sollen und die Finanzanlagen nach Absatz 1 Satz 1,
3. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 96c,
4. Informationen und Unterlagen zum Antragsteller oder, soweit einschlägig, zum Geschäftsleiter:
 - a) Name und Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum, Anschrift und weitere Kontaktdaten,
 - b) Erklärung, ob nach ihrer Kenntnis Verfahren wegen Straftatbeständen oder im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Ordnungswidrigkeitstatbeständen geführt wurden oder sonstige einschlägige zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfahren (einschließlich des Verbots der Tätigkeit als Unternehmensleiter, Insolvenz oder ähnlicher Verfahren),

- c) Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
- d) Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung, wenn die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat oder die berufliche Tätigkeit in Deutschland ausübt oder ausgeübt hat,
- e) Nachweis über die Sachkunde nach Absatz 4 Nummer 5,
- f) Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882f der Zivilprozessordnung und
- g) in Steuersachen Bescheinigung des Finanzamtes.

(3) Wer als Vertriebsgesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 53 tätig werden will, benötigt hierfür zusätzlich zu der Erlaubnis nach Absatz 1 eine erweiterte Erlaubnis. Die Erlaubnis nach Absatz 1 muss sich dabei auf die Finanzanlagen beziehen, die durch die an die Vertriebsgesellschaft angegliederten Finanzanlagendienstleister oder vertraglich gebundenen Dienstleister vermittelt oder beraten werden. Der Erlaubnisantrag muss neben den Angaben und Dokumenten nach Absatz 2 weitere Angaben und Dokumente zu den direkten oder indirekten bedeutenden Beteiligungen an der Vertriebsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes, zur Geschäftsführung und zur Organisation der Vertriebsgesellschaft enthalten, soweit diese nicht nach Absatz 2 vorgelegt wurden und dem aktuellen Sachstand entsprechen. Der Name beziehungsweise die Firma und Rechtsform des Anteilseigners einer direkten oder indirekten bedeutenden Beteiligung und die prozentuale Höhe dieser Beteiligung sind der Bundesanstalt mitzuteilen. Darüber hinausgehende Angaben und Dokumente zu indirekten Anteilseignern, die eine bedeutende Beteiligung einem Mutterunternehmen vermitteln, sind nur auf Verlangen der Bundesanstalt vorzulegen.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Angaben nach Absatz 2 oder 3 trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Bundesanstalt, den Antrag zu vervollständigen, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise erbracht werden,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder Geschäftsleiter die für das Unternehmen erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, einer Steuerstraftat oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist,
4. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 96c nicht erbringen kann,
5. der Antragsteller nicht durch einen von der Industrie- und Handelskammer ausgestellten Sachkundenachweis nachweist, dass er oder bei juristischen Personen der Geschäftsleiter, die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen im Sinne des Absatzes 1 notwendige Sachkunde über die

fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt; die Sachkunde ist dabei im Umfang der beantragten Erlaubnis nachzuweisen,

6. der Antragsteller seine Hauptverwaltung und, soweit es sich um eine juristische Person handelt, seinen juristischen Sitz nicht im Inland hat,
7. im Falle einer Vertriebsgesellschaft Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Finanzanlagendienstleisters zu stellenden Ansprüchen genügt oder
8. im Falle einer Vertriebsgesellschaft Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt.

(5) Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.

(6) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen Unternehmen, die als vertraglich gebundene Dienstleister die Finanzanlagendienstleistung ausschließlich für Rechnung und unter Haftung eines Finanzanlagendienstleisters erbringen, der über eine Erlaubnis nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 verfügt, wenn der Finanzanlagendienstleister (haftender Dienstleister) dies zuvor bei der Bundesanstalt angezeigt hat. Die Tätigkeit des vertraglich gebundenen Dienstleisters wird dem haftenden Dienstleister zugerechnet. Ändern sich die vom haftenden Dienstleister angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann einem haftenden Dienstleister, der die Auswahl oder Überwachung seiner vertraglich gebundenen Dienstleister nicht ordnungsgemäß unter Beachtung des § 96p durchgeführt hat oder die ihm im Zusammenhang mit der Führung des Registers nach Absatz 9 übertragenen Pflichten verletzt hat, untersagen, vertraglich gebundene Dienstleister in das Unternehmen einzubinden. § 13 gilt entsprechend.

(7) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen zudem

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erteilt wurde, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 58 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 1 oder § 66 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Absatz 2, § 64i Absatz 1 oder § 64n des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt und
4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(8) Die Bundesanstalt kann die elektronische Einreichung der Informationen und Dokumente für den Erlaubnisantrag nach Absatz 2 und Absatz 3, und der Anzeige nach Absatz 6 Satz 1 verlangen sowie eigene Mitteilungen an die Antragsteller über eines ihrer elektronischen Kommunikationssysteme vorsehen.

(9) Die Bundesanstalt führt über die Finanzanlagendienstleister ein öffentliches Register im Internet, in das sie alle Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, denen eine Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 3 erteilt worden ist, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einzutragen hat. Die Daten bleiben in dem Register bis fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Erlaubnis erlischt, öffentlich einsehbar.

(10) Die Bundesanstalt führt über die ihr angezeigten vertraglich gebundenen Dienstleister nach Absatz 6 ein öffentliches Register im Internet, das den haftenden Dienstleister, die vertraglich gebundenen Dienstleister sowie das Datum des Beginns und des Endes der Tätigkeit ausweist. Die Daten bleiben in dem Register bis fünf Jahre nach dem Ablauf des Jahres, in dem das Verhältnis nach Absatz 6 beendet wurde, öffentlich einsehbar.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Anforderungen an die Informationen und Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3,
2. den Inhalt der Anzeigen nach Absatz 6 und die beizufügenden Unterlagen und Nachweise,
3. die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate nach Absatz 8 und
4. den Inhalt des Registers nach den Absätzen 9 und 10 sowie der Mitwirkungspflicht der Dienstleister bei der Führung des Registers.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(12) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen

1. zu den Inhalten und dem Verfahren für die Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 96a Absatz 4 Nummer 5, den Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie der Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie der Berufung eines Aufgabenwahlausschusses und

2. zu den Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG auf Inhaber von Berufsqualifikationen angewendet werden sollen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, sofern die Personen im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater tätig werden wollen.

§ 96b

Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als 15 Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist,
2. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 96a Absatz 4 rechtfertigen würden,
3. der Finanzanlagendienstleister eine Selbsterklärung nach § 96v nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt hat,
4. der Finanzanlagendienstleister eine Anzeige nach § 96a Absatz 6, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 96a Absatz 10, nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig abgegeben hat oder
5. der Finanzanlagendienstleister nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

Die Erlaubnis soll durch die Bundesanstalt aufgehoben werden, wenn über das Vermögen des Finanzanlagendienstleisters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Auflösung des Unternehmens des Finanzanlagendienstleisters beschlossen worden ist. In den Fällen der Nummer 2 bis 5 gilt § 36 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechend. § 36 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Verstöße gegen Abschnitt 11a, das Geldwäschegesetz oder Anordnungen der Bundesanstalt vorliegen müssen. § 13 gilt entsprechend.

(2) § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.

§ 96c

Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung gemäß § 96a Absatz 4 Nummer 4 muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 1 276 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 919 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 96a Absatz 1. Bei Vertriebsgesellschaften beträgt die Mindestversicherungssumme abweichend von Satz 1 für alle Versicherungsfälle eines Jahres 5 757 000 Euro.

(3) Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der Tätigkeit als Finanzanlagendienstleister im Anwendungsbereich dieses Abschnitts ergebenden Haftpflichtgefahren gewähren. Der Versicherungsvertrag muss sich auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat, soweit die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind. Ist der Finanzanlagendienstleister in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden; der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeiten nach Satz 1 abdecken.

(4) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungspflichtigen zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall gelten.

(5) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflicht nicht zuwiderlaufen.

§ 96d

Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

(1) Die vom Versicherungsunternehmen nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes erteilte Versicherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Bundesanstalt nicht älter als drei Monate sein.

(2) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, der Bundesanstalt unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

1. die Beendigung des Versicherungsvertrags, insbesondere aufgrund einer wirksamen Kündigung,
2. das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag sowie
3. jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.

§ 96a Absatz 7 gilt entsprechend.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Bundesanstalt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur Form der Versicherungsbestätigung erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 96e

Allgemeine Verhaltenspflicht

Der Finanzanlagendienstleister ist verpflichtet, seine Tätigkeit ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Anleger zu erbringen.

§ 96f

Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung

(1) Der Finanzanlagendienstleister muss angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, die zwischen ihm und den bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten einerseits und den Anlegern andererseits sowie zwischen den Anlegern auftreten können. Sofern ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, hat der Finanzanlagendienstleister diesen durch angemessene Maßnahmen so zu regeln, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird.

(2) Reichen die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Interessen des Anlegers riskiert wird, legt der Finanzanlagendienstleister dem Anleger die allgemeine Art oder die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts eindeutig offen. Die Mitteilung hat mittels eines dauerhaften Datenträgers zu erfolgen und muss so ausführlich sein, dass der Anleger seine Entscheidung über die Anlageberatung oder Anlagevermittlung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.

(3) Der Finanzanlagendienstleister darf seine Beschäftigten oder vertraglich gebundenen Dienstleister nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Anlegers zu handeln, unvereinbar ist. Der Finanzanlagendienstleister darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Beschäftigten oder vertraglich gebundenen Dienstleister geschaffen werden könnten, einem Anleger im Rahmen der Anlageberatung eine bestimmte Finanzanlage zu empfehlen, obwohl er eine andere, den Bedürfnissen des Anlegers besser entsprechende Finanzanlage anbieten könnte. Hinsichtlich der Vergütung und Bewertung der Beschäftigten und vertraglich gebundenen Dienstleister nach Satz 1 gilt Artikel 27 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87/1 vom 31. März 2017), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 vom 28. August 2017 (ABl. L 329/4 vom 28. August 2017) geändert worden ist, entsprechend.

§ 96g

Statusbezogene Informationspflichten

(1) Der Finanzanlagendienstleister hat dem Anleger vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. Namen oder Firma sowie die Firma der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. im Falle von Beschäftigten im Sinne von § 96p Absatz 1 deren Name,
3. seine betriebliche Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
4. ob er in das Register nach § 96a Absatz 8 eingetragen ist
 - a) als Finanzanlagenvermittler oder
 - b) als Honorar-Finanzanlagenberater,
5. wie sich die Eintragung nach Nummer 4 überprüfen lässt,
6. die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet, sowie
7. die Anschrift der Bundesanstalt sowie Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.

(2) Zieht der Finanzanlagendienstleister einen vertraglich gebundenen Dienstleister im Sinne von § 96a Absatz 6 heran, hat dieser die Angaben nach Absatz 1 zu machen sowie darauf hinzuweisen, dass er in das Register nach § 96a Absatz 9 eingetragen ist und wie sich die Eintragung überprüfen lässt.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 und 2 dürfen mündlich mitgeteilt werden, wenn der Anleger dies wünscht. In diesem Fall sind dem Anleger die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zur Verfügung zu stellen.

§ 96h

Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen

Der Finanzanlagendienstleister ist verpflichtet, den Anleger vor Beginn der Anlageberatung oder -vermittlung und vor Abschluss des Beratungsvertrages in Textform rechtzeitig und in verständlicher Form darüber zu informieren,

1. ob er vom Anleger eine Vergütung verlangt und in welcher Art und Weise diese berechnet wird oder
2. ob im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder -vermittlung Zuwendungen von Dritten angenommen oder behalten werden dürfen.

§ 96i

Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten

(1) Der Finanzanlagendienstleister ist verpflichtet, dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts und in verständlicher Form angemessene Informationen über die Finanzanlagen und die damit verbundenen Risiken, die vorgeschlagene Anlagestrategie und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit der Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die

Risiken der ihm angebotenen oder von ihm nachgefragten Finanzanlagen verstehen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden und müssen folgende Angaben enthalten:

1. hinsichtlich der Finanzanlagen und der vorgeschlagenen Anlagestrategie unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundengattung, für die die Finanzanlage bestimmt ist im Sinne des § 80 Absatz 9:
 - a) geeignete Leitlinien zur Anlage in solche Arten von Finanzanlagen oder zu den einzelnen Anlagestrategien,
 - b) geeignete Warnhinweise zu den Risiken, die mit dieser Art von Finanzanlagen oder den einzelnen Anlagestrategien verbunden sind, und
 - c) ob die Art der Finanzanlage für Privatkunden oder für professionelle Kunden bestimmt ist;
2. hinsichtlich der Risiken:
 - a) die mit dieser Art von Finanzanlagen einhergehenden Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte sowie des Risikos des Verlustes der gesamten Finanzanlage,
 - b) das Ausmaß der Schwankungen der Preise (Volatilität) dieser Art von Finanzanlagen und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzanlagen verfügbaren Marktes,
 - c) den Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit dieser Art von Finanzanlagen möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Finanzanlage hinzukommen, und
 - d) Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen;
3. hinsichtlich aller Kosten und Nebenkosten:
 - a) Informationen in Bezug auf Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung,
 - b) Kosten der Finanzanlagen, die dem Anleger vermittelt oder empfohlen werden, sowie
 - c) Zahlungsmöglichkeiten des Anlegers einschließlich etwaiger Zahlungen durch Dritte.

(3) Hinsichtlich Art, Inhalt, Gestaltung und Zeitpunkt der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Artikel 46, 47 Absatz 1, 48 und 50 bis 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden. Der Finanzanlagendienstleister kann zur Erfüllung der Informationspflichten nach den Absätzen 1 und 2 die Informationen, die ihm das die Finanzanlage konzipierende Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der Emittent oder das depotverwaltende Institut zur Verfügung stellt, verwenden. Soweit das die Finanzanlage konzipierende Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der Emittent oder das depotverwaltende Institut dem Anleger die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellt, gilt die Informationspflicht als erfüllt; dies gilt nicht für die Informationen über die Kosten

und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch den Finanzanlagendienstleister, die von diesem zur Verfügung gestellt werden müssen.

(4) Die Informationen zu Kosten und Nebenkosten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, die nicht durch ein zugrundeliegendes Marktrisiko verursacht werden, muss der Finanzanlagendienstleister in zusammengefasster Weise darstellen, damit der Anleger sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Auf Verlangen des Anlegers muss der Finanzanlagendienstleister eine Aufstellung, die nach den einzelnen Posten aufgegliedert ist, zur Verfügung stellen.

(5) Informationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sollen dem Anleger regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt werden, sofern die Voraussetzungen des Artikels 50 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vorliegen und eine laufende Geschäftsbeziehung zwischen dem Finanzanlagendienstleister und dem Anleger im Laufe des Kalenderjahres besteht oder bestand. Sofern der Anleger die regelmäßigen Informationen von dem die Finanzanlage konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dem Emittenten oder dem depotführenden Institut erhält, gilt die Informationspflicht nach Satz 1 als erfüllt, dies gilt nicht für die Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch den Finanzanlagendienstleister, die von diesem zur Verfügung gestellt werden müssen.

(6) Beim Vertrieb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten die §§ 293 bis 297 und 303 bis 307 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend.

(7) Bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gilt die Informationspflicht nach den Absätzen 1 und 2 durch Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblattes nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als erfüllt. Dem Anleger sind auf Nachfrage die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Der Anleger ist bei Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblattes nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ausdrücklich auf dieses Recht hinzuweisen. Die Pflicht zur regelmäßigen Information nach Absatz 5 gilt durch die Bereitstellung der Informationen nach § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als erfüllt. Dem Anleger sind auf Nachfrage die nach Absatz 5 erforderlichen Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Der Anleger ist bei Bereitstellung der jährlichen Informationen nach § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ausdrücklich auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 96j

Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

(1) Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die der Finanzanlagendienstleister dem Anleger zugänglich macht, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt für die vom Finanzanlagendienstleister verwendete oder veranlasste Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des

Kapitalanlagegesetzbuchs § 302 Absatz 1 bis 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend.

(3) Enthält eine Werbemitteilung eine Willenserklärung, die unmittelbar auf die Herbeiführung eines Vertragsschlusses über eine Finanzanlage gerichtet ist, oder eine Aufforderung an den Anleger, ein solches Angebot abzugeben und ist die Art und Weise der Antwort oder ein Antwortformular vorgegeben, so sind bereits in der Werbemitteilung die Informationen nach § 96i Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 anzugeben, soweit diese für den Vertragsschluss relevant sind.

(4) Der Finanzanlagendienstleister darf den Namen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht in einer Weise nennen, die so verstanden werden kann, dass Finanzanlagen von der Bundesanstalt gebilligt oder genehmigt werden oder worden sind.

(5) Hinsichtlich der Anforderungen an Werbemitteilungen und an faire, klare und nicht irreführende Informationen des Anlegers sind die Artikel 36 und 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 entsprechend anzuwenden.

§ 96k

Bereitstellung des Informationsblatts

Im Fall einer Anlageberatung über Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes hat der Finanzanlagendienstleister dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Vermögensanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, wenn ein solches nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes zu erstellen ist, zur Verfügung zu stellen.

§ 96l

Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

(1) Der Finanzanlagendienstleister hat im Rahmen der Anlageberatung vom Anleger alle Informationen

1. über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf bestimmte Arten von Finanzanlagen,
2. über die finanziellen Verhältnisse des Anlegers, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
3. über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz,

einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine Finanzanlage empfehlen zu können, die für ihn geeignet ist und seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht. Der Finanzanlagendienstleister darf dem Anleger nur Finanzanlagen empfehlen, die nach den eingeholten Informationen für diesen geeignet sind (Geeignetheitsprüfung). Hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und den im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten sind die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden. Sofern der Finanzanlagendienstleister die erforderlichen Informationen

nicht erlangt, darf er dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.

(2) Vor einer Anlagevermittlung hat der Finanzanlagendienstleister vom Anleger Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzanlagen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger beurteilen zu können. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können. Gelangt der Finanzanlagendienstleister aufgrund der nach Satz 1 erhaltenen Information zu der Auffassung, dass die vom Anleger gewünschte Finanzanlage für den Anleger nicht angemessen ist, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darauf hinzuweisen. Erlangt der Finanzanlagendienstleister nicht die erforderlichen Informationen, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit im Sinne des Satzes 1 nicht möglich ist. Der Hinweis nach Satz 3 und die Informationen nach Satz 4 können in standardisierter Form erfolgen.

(3) Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich

1. der finanziellen Verhältnisse des Anlegers Angaben über
 - a) Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie
 - b) vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen, und
2. der mit den Geschäften verfolgten Ziele Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Anlegers und den Zweck der Anlage.

Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers Angaben über

1. die Arten von Finanzanlagen, mit denen der Anleger vertraut ist,
2. Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Anlegers mit Finanzanlagen,
3. Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten des Anlegers.

(4) Der Finanzanlagendienstleister hat vor der Vermittlung des Vertragsschlusses über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes vom Anleger insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:

1. 10 000 Euro, sofern der jeweilige Anleger nach seiner Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder
2. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers, höchstens jedoch 10 000 Euro.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro nicht überschreitet. Der Finanzanlagendienstleister darf den Vertragsschluss über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes nur vermitteln, wenn er geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die vom Anleger erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro oder die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge nicht übersteigt.

(5) Der Finanzanlagendienstleister hat bei der Anlageberatung den für die Finanzanlage nach § 80 Absatz 9 bestimmten Zielmarkt zu berücksichtigen und mit dem jeweiligen Anleger abzugleichen. Dazu hat er alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um sich die erforderlichen Informationen einschließlich der Bestimmung des Zielmarktes von dem die Finanzanlage konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dem Emittenten zu beschaffen und die Merkmale sowie den Zielmarkt der Finanzanlage zu verstehen. Er hat die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Bedürfnissen des Anlegers unter Berücksichtigung des Zielmarktes zu beurteilen und sicherzustellen, dass er Finanzanlagen nur empfiehlt, wenn dies im Interesse des Anlegers ist.

(6) Soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen auf Angaben des Anlegers beruhen, hat der Finanzanlagendienstleister die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht zu vertreten, es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Anlegers ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Finanzanlagendienstleister dürfen Anleger nicht dazu verleiten, Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 zurückzuhalten.

(7) Die Pflichten nach Absatz 2 gelten nicht, soweit der Finanzanlagendienstleister

1. auf Veranlassung des Kunden Anlagevermittlung in Bezug auf Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erbringt, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/78/EU (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120) geändert worden ist, entsprechen und
2. den Kunden darüber informiert, dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des Absatzes 2 vorgenommen wird; die Information kann in standardisierter Form erfolgen.

§ 96m

Zulässigkeit, Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen durch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater

(1) Der Finanzanlagenvermittler darf im Zusammenhang mit der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen keine Zuwendungen im Sinne des § 70 Absatz 2 Satz 1 von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn,

1. er hat Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung dem Anleger

vor Abschluss des Vertrags in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt und

2. die Zuwendung steht der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegen und wirkt sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung aus.

Die Zuwendung darf nicht die Verpflichtung des Finanzanlagenvermittlers beeinträchtigen, im bestmöglichen Interesse des Anlegers ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

(2) Gebühren und Entgelte, die die Vermittlung von und die Beratung über Finanzanlagen erst ermöglichen oder dafür notwendig sind und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflicht nach § 96e zu gefährden, sind vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen.

(3) Der Honorar-Finanzanlagenberater darf sich die Erbringung der Beratung nur durch den Anleger vergüten lassen. Er darf Zuwendungen eines Dritten, der nicht Anleger ist oder von dem Anleger zur Beratung beauftragt worden ist, im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, nicht annehmen, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ist ohne Zuwendung nicht erhältlich. Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Anleger auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt.

(4) Der Honorar-Finanzanlageberater hat im Fall des Absatzes 3 Satz 2 und 3 Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung, die er im Zusammenhang mit der Beratung über Finanzanlagen von Dritten annimmt oder an Dritte gewährt, vor Abschluss des Geschäfts in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise dem Anleger offenzulegen. Soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, sind die Art und Weise seiner Berechnung offenzulegen. Im Rahmen der Offenlegung hat der Finanzanlagendienstleister darauf hinzuweisen, dass Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung keinen Aufschluss über die Eignung der Finanzanlage für den Anleger geben.

(5) Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, die der Finanzanlagendienstleister vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Dritten für deren Vermittlung oder Beratung erhält oder an Dritte gewährt.

§ 96n

Geeignetheitserklärung

(1) Der Finanzanlagendienstleister muss dem Anleger, der Privatkunde im Sinne des § 67 Absatz 3 ist, auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss eine Erklärung über die Geeignetheit der im Rahmen der Anlageberatung gegebenen Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitserklärung muss die erbrachte Anlageberatung nennen und erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Anlegers abgestimmt wurde. Artikel 54 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission ist entsprechend anzuwenden.

(2) Wird für die Anlageberatung ein Fernkommunikationsmittel gewählt, das die Übermittlung der Geeignetheitserklärung vor Vertragsschluss nicht erlaubt, darf der Finanzanlagendienstleister die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unverzüglich nach dem Vertragsschluss zur Verfügung stellen, wenn der Anleger dem zugestimmt hat und der Finanzanlagendienstleister dem Anleger angeboten hat, die Weiterleitung des Auftrags an die depotführende Bank, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder den Emittenten zu verschieben, damit der Anleger die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung zuvor zu erhalten.

(3) Sofern der Finanzanlagendienstleister dem Anleger anbietet, dass er die Geeignetheit der empfohlenen Finanzanlagen regelmäßig beurteilt, ist er verpflichtet, dem Anleger regelmäßige Berichte über die Geeignetheit der Anlage zur Verfügung zu stellen, die insbesondere eine Erklärung darüber enthalten, wie die Anlage den Präferenzen, den Anlagezielen und den sonstigen Merkmalen des Anlegers entspricht.

§ 96o

Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation

(1) Der Finanzanlagendienstleister ist verpflichtet, zum Zwecke der Beweissicherung die Inhalte von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation mit Anlegern aufzuzeichnen, sobald sie sich auf die Vermittlung von oder die Beratung zu Finanzanlagen beziehen. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu umfassen, in welchen die angebotene Dienstleistung der Anlageberatung oder der Anlagevermittlung und die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von bestimmten Finanzanlagen oder Gattungen von Finanzanlagen erörtert werden. Hierzu darf der Finanzanlagendienstleister die personenbezogenen Daten verarbeiten, die der Anleger im Rahmen des Telefongesprächs oder sonstiger elektronischer Kommunikation mit Bezug auf die Dienstleistung der Anlageberatung oder Anlagevermittlung offenlegt. Satz 1 gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die sonstige elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Vertrages führt.

(2) Der Finanzanlagendienstleister hat sicherzustellen, dass alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation im Sinne des Absatzes 1 aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Geräte, die der Finanzanlagendienstleister seinen Beschäftigten oder vertraglich gebundenen Dienstleistern zur Verfügung stellt. Nach Absatz 1 aufzeichnungspflichtige Telefongespräche und elektronische Kommunikation dürfen über private Geräte oder sonstige private elektronische Kommunikationsmittel der Beschäftigten oder der vertraglich gebundenen Dienstleister nur geführt werden, wenn der Finanzanlagendienstleister deren Benutzung gestattet hat und er die Aufzeichnungen mit Zustimmung der Beschäftigten oder der vertraglich gebundenen Dienstleister anfertigen oder nach Abschluss des Gesprächs auf einen eigenen Datenspeicher kopieren kann.

(3) Der Finanzanlagendienstleister hat den Anleger sowie seine Beschäftigten oder vertraglich gebundenen Dienstleister vorab in geeigneter Weise über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation nach Absatz 1 zu informieren, wobei eine einmalige Information vor der erstmaligen Durchführung von Telefongesprächen oder sonstiger elektronischer Kommunikation ausreichend ist. Hat der Finanzanlagendienstleister den Anleger nicht vorab über die Aufzeichnung informiert oder hat der Anleger der Aufzeichnung widersprochen, darf er keine telefonische oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikation veranlasste Anlagevermittlung oder Anlageberatung erbringen.

(4) Sofern der Anleger seinen Auftrag im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erteilt, hat der Finanzanlagendienstleister dies mittels eines dauerhaften Datenträgers zu dokumentieren. Zu diesem Zweck dürfen auch Protokolle und Vermerke in Textform über den Inhalt des persönlichen Gesprächs angefertigt werden.

(5) Die Aufzeichnungen sind gegen nachträgliche Verfälschung und unbefugte Verwendung zu sichern und dürfen nicht für andere Zwecke als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck genutzt werden, insbesondere nicht zur Überwachung der Beschäftigten durch den Finanzanlagendienstleister. Eine Weitergabe und Auswertung der Aufzeichnungen darf darüber hinaus nur erfolgen

1. zur Erfüllung eines Auftrags des Anlegers durch einen oder mehrere vom Finanzanlagendienstleister zu benennende Beschäftigte oder vertraglich gebundene Dienstleister,
2. zum Zweck der Überwachung des Finanzanlagendienstleisters durch die Bundesanstalt oder von dieser beauftragter Dritter oder
3. durch eine Strafverfolgungsbehörde.

(6) Der Anleger kann von dem Finanzanlagendienstleister bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 96s Absatz 4 jederzeit verlangen, dass ihm eine Kopie der Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 4 zur Verfügung gestellt wird. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 96s Absatz 4 zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu dokumentieren.

(7) Hinsichtlich der Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht ist Artikel 76 Absatz 1, 3 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 entsprechend anzuwenden.

§ 96p

Allgemeine Organisationspflichten; Beschäftigte

(1) Finanzanlagendienstleister dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur dann unmittelbar beschäftigen oder als vertraglich gebundene Dienstleister einsetzen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach § 96a Absatz 4 Nummer 5 verfügen und sie geprüft haben, ob sie zuverlässig sind. Die Bundesanstalt kann dem Finanzanlagendienstleister die Beschäftigung einer direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 13 gilt entsprechend.

(2) Der Finanzanlagendienstleister hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten und vertraglich gebundene Dienstleister die Pflichten nach den §§ 96e bis 96o, erfüllen. Führt ein Beschäftigter des Finanzanlagendienstleisters oder vertraglich gebundener Dienstleister die Beratung durch, so hat dieser die Geeignetheitserklärung nach § 96n zur Verfügung zu stellen.

§ 96q

Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern

Der Finanzanlagendienstleister ist nicht befugt, sich im Zusammenhang mit der Finanzanlagenberatung oder -vermittlung oder der Honorar-Finanzanlagenberatung nach § 96a Absatz 1 Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern zu verschaffen.

§ 96r

Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung

(1) Der Finanzanlagendienstleister hat der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderungen des Namens oder der Firma des Finanzanlagendienstleisters,
2. die Änderung der Anschrift der Hauptverwaltung, des rechtlichen Sitzes oder sonstiger Kontaktdaten,
3. bei Änderungen des Inhabers oder Geschäftsführers die Angaben nach § 96a Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3,
4. die Änderung der Rechtsform,
5. die Einstellung des Geschäftsbetriebs,
6. im Falle von Vertriebsgesellschaften mit den nach § 96a Absatz 3 geforderten Angaben und Dokumenten den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Finanzanlagendienstleister, unter Angabe des Namens beziehungsweise der Firma und Rechtsform des Anteilseigners das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 vom Hundert, 30 vom Hundert und 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass der Finanzanlagendienstleister Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, sobald der Finanzanlagendienstleister von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt.

§ 96a Absatz 7 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der vorgesehenen Anzeigen nach Absatz 1 und dazu notwendiger Unterlagen sowie zu zulässigen Datenträgern, Übertragungswegen und Datenformaten erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 96s

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Finanzanlagendienstleister hat von der Annahme des Auftrags an nach Maßgabe des Absatzes 2 Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege

übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Anlegers,
2. sofern der Finanzanlagendienstleister regelmäßige Eignungsbeurteilungen vornimmt, die Vereinbarungen mit dem Anleger, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die sonstigen Bedingungen festlegen, zu denen der Finanzanlagendienstleister Anlagevermittlung oder Anlageberatung für den Anleger erbringt; hinsichtlich der Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht ist Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden.
3. der Nachweis, dass die in § 96f Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden,
4. der Nachweis, dass die in § 96f Absatz 2 genannte Mitteilung über Interessenkonflikte rechtzeitig und vollständig erfolgt ist,
5. der Nachweis, dass durch die Vergütung oder Bewertung keine Anreize im Sinne des § 96f Absatz 3 geschaffen wurden,
6. der Nachweis, dass die in den §§ 96f Absatz 2, 96g bis 96i, 96m Absatz 1 und 4 genannten Angaben rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wurden,
7. der Nachweis, dass die in § 96l Absatz 1 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt wurden und über geeignete Finanzanlagen beraten wurde,
8. der Nachweis, dass die in § 96l Absatz 2 Satz 1 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt und die in Absatz 2 Satz 3 und 4 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wurden,
9. der Nachweis, dass die in § 96l Absatz 4 genannten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt wurden,
10. der Nachweis über die Auskehr von Zuwendungen nach § 96m Absatz 3,
11. der Nachweis über die Geeignetheitserklärung nach § 96n und seine Aushändigung an den Anleger sowie
12. die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr durchgeführten Anlageberatungen und die Anzahl der Anlageberatungen, in deren Zusammenhang der Honorar-Finanzanlageberater nach § 96m Absatz 3 Satz 2 und 3 Zuwendungen von Dritten angenommen oder an Dritte gewährt hat.

(3) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten des Finanzanlagendienstleisters bleiben unberührt.

(4) Die Aufzeichnungen nach § 96o Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 sowie die in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sind zehn Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und so aufzubewahren, dass sie von den Geschäftsräumen aus jederzeit zugänglich sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist.

§ 96t

Besondere Organisationspflichten für Vertriebsgesellschaften

Für Vertriebsgesellschaften und deren Geschäftsleiter gelten die Pflichten nach § 80 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 81 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

§ 96u

Prüfungspflichten

(1) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts auch ohne besonderen Anlass Prüfungen bei den Finanzanlagendienstleistern vornehmen. Die Bundesanstalt kann sich Richtlinien geben über die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen sowie Frequenz und Inhalt der Prüfungen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 überprüft die Bundesanstalt bei einer Vertriebsgesellschaft einmal jährlich die Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 96v

Selbsterklärung

(1) Finanzanlagendienstleister haben gegenüber der Bundesanstalt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres über das Vorjahr eine Erklärung abzugeben, die Angaben enthält über

1. die vermittelten Finanzanlagen, einschließlich der genauen Bezeichnung und Kennzeichnung der Finanzanlagen (möglichst durch ISIN), die Anzahl der Geschäfte je Finanzanlage, das Gesamtvolumen je Finanzanlage sowie das Durchschnittsvolumen bezogen auf alle Geschäfte in einer Finanzanlage,
2. die Angabe, ob sich die Vermittlung oder Beratung ausschließlich auf Anlagen bezieht, die von Verpflichteten nach § 2 des Geldwäschegesetzes vertrieben oder emittiert werden,
3. die Anzahl der Anleger, für die im Erklärungszeitraum Finanzanlagen vermittelt oder die über diese beraten wurden oder für die Honorar-Finanzanlagenberatung erbracht wurde,
4. die aus den erbrachten Finanzanlagendienstleistungen erhaltenen Zuwendungen und Honorare,
5. die Anzahl der Beschwerden im Hinblick auf die Tätigkeit des Finanzanlagendienstleisters, soweit dieser davon Kenntnis erlangt hat,
6. Schadensersatz- oder Kulanzzahlungen des Finanzanlagendienstleisters (Anzahl der Fälle, Anzahl der Anleger, Volumen),
7. Zahlungen der Berufshaftpflichtversicherung auf Grund von Haftpflichtfällen (Anzahl der Fälle, Anzahl der Anleger, Volumen), und

8. bei Vertriebsgesellschaften zusätzlich Namen der Finanzanlagendienstleister, die im Vorjahr an die jeweilige Vertriebsgesellschaft als Handelsvertreter im Sinne des § 84 Absatz 1 angegliedert waren einschließlich der Zahl der angefangenen Monate der Angliederung im Vorjahr; § 96a Absatz 8 gilt entsprechend.

(2) Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater in Sinne des § 34h der Gewerbeordnung, jeweils in der am ... *[Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 11 Absatz 2]* geltenden Fassung, die am [30. Juni 2020] im Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung in der am ... *[Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 11 Absatz 2]* geltenden Fassung eingetragen sind und ihre Tätigkeit auch nach dem 1. Januar 2021 fortsetzen wollen, haben der Bundesanstalt erstmals bis zum [30. September 2020] die nach Absatz 1 geforderten Angaben zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Selbsterklärung sowie die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 96w

Übergangsvorschrift

(1) Für Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung und Finanzanlagen-Honorarberater im Sinne des § 34h der Gewerbeordnung, jeweils in der am ... *[Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 11 Absatz 2]* geltenden Fassung, die am [Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, letzter Tag dieses Monats, geplant 31. Dezember 2020] im Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung in der am ... *[Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 11 Absatz 2]* geltenden Fassung eingetragen sind, gilt die Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 ab dem [Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate + 1 Tag, 1. des Monats, geplant 1. Januar 2021] in dem bisherigen Umfang als erteilt. Für Vertriebsgesellschaften nach § 24 Absatz 1 Satz 3 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung in der am ... *[Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 11 Absatz 2]* geltenden Fassung gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis nach § 96a Absatz 3 als erteilt gilt. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Bundesanstalt zurückgegeben werden. § 96a Absatz 7 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn Finanzanlagendienstleister, die keine Vertriebsgesellschaften sind, innerhalb von sechs Monaten nach entsprechender Aufforderung durch die Bundesanstalt Angaben und Unterlagen nach § 96a Absatz 2 vollständig übermitteln und ihre bisherige Registernummer im Register nach § 11a der Gewerbeordnung in der am ... *[Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 11 Absatz 2]* geltenden Fassung sowie die Selbsterklärung nach § 96v Absatz 3 bis zum [Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, letzter Tag dieses Monats, geplant 31. Dezember 2020] abgegeben haben. Falls entgegen Satz 1 die Angaben und Unterlagen nach § 96a Absatz 2 nicht fristgerecht übermitteln werden, erlischt die Erlaubnis mit Ablauf der in Satz 1 genannten Sechsenmonatsfrist. § 96a Absatz 7 gilt entsprechend. Für Vertriebsgesellschaften gilt Satz 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Angaben und Unterlagen nach § 96a Absatz 2 und 3 sowie die weiteren in Satz 1 und 2 genannten Informationen unaufgefordert bis zum [Inkrafttreten des Gesetzes plus 6 Monate, planmäßig 30. Juni 2021] an die Bundesanstalt zu übermitteln sind.

(3) Für Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagen-Honorarberater, die am [Verkündung des Gesetzes plus ca. 6 Monate, letzter Tag dieses Monats, geplant 31. Dezember 2020] nicht im Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung in der am ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 11 Absatz 2] geltenden Fassung eingetragen sind, erlischt die Erlaubnis mit Ablauf des [geplant 31. Dezember 2020].

(4) Die für das Register nach § 11a der Gewerbeordnung in der am ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 11 Absatz 2] geltenden Fassung zuständigen Stellen haben der Bundesanstalt ab dem [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 2 Wochen] elektronischen Zugriff auf die dort gespeicherten Angaben über Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagen-Honorarberater zu gewähren.

(5) Die für die Überwachung von Finanzanlagenvermittlern und Finanzanlagen-Honorarberatern nach Landesrecht bis zum [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, geplant 31. Dezember 2020] zuständigen Behörden haben der Bundesanstalt unverzüglich Angaben über zum [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, geplant 31. Dezember 2020] noch nicht abgeschlossene Erlaubnisentziehungsverfahren zu machen und zu diesem Zweck erforderliche Unterlagen zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für am [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, geplant 31. Dezember 2020] noch nicht abgeschlossene Bußgeldverfahren gegen Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagen-Honorarberater. Am [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, geplant 31. Dezember 2020] noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren im Hinblick auf die Erteilung von Erlaubnissen und Geschäftsleiterwechsel bei den in Satz 1 genannten nach Landesrecht zuständigen Behörden enden zum [geplant 31. Dezember 2020] und müssen bei der Bundesanstalt neu aufgenommen werden.

(6) Die für die Überwachung von Finanzanlagendienstleistern nach Landesrecht bis zum [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 6 Monate, geplant 31. Dezember 2020] zuständigen Behörden haben der Bundesanstalt auf Anforderung alle für die Überwachung der Finanzanlagendienstleister erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.“

5. Dem § 120 Absatz 8 werden folgende Nummern 138 bis 154 angefügt:

- „138. entgegen § 96f Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 96g Absatz 1 oder 2 eine Mitteilung oder eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
139. entgegen § 96h oder § 96i Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 bis 6 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
140. entgegen § 96k ein Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
141. entgegen § 96l Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 oder Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholt,
142. entgegen § 96l Absatz 1 Satz 2 oder 4 eine Finanzanlage empfiehlt,
143. entgegen § 96m Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2 eine Zuwendung annimmt oder gewährt,

144. entgegen § 96n Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder Absatz 3, eine Geeignetheitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
145. entgegen § 96o Absatz 3 Satz 1 einen Anleger nicht oder nicht rechtzeitig informiert,
146. entgegen § 96q sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen eines Anlegers verschafft,
147. entgegen § 96r Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, eine Änderungsanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
148. entgegen § 96s Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
149. entgegen § 96s Absatz 4 Satz 1 eine Unterlage nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
150. entgegen § 96t in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, keine Vorkehrungen trifft,
151. entgegen § 96t in Verbindung mit § 81 Absatz 1 nicht die Organisation, Eignung des Personals, Mittel und Regelungen zur Erbringung von Finanzanlagendienstleistungen, die Firmenpolitik und die Vergütungspolitik festlegt, umsetzt und überwacht,
152. entgegen § 96t in Verbindung mit § 81 Absatz 2 nicht die Eignung und die Umsetzung der strategischen Ziele der Vertriebsgesellschaft, die Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen und die Angemessenheit der Firmenpolitik überwacht und überprüft oder nicht unverzüglich Schritte einleitet, um bestehende Mängel zu beseitigen,
153. entgegen § 96t in Verbindung mit § 81 Absatz 3 keinen angemessenen Zugang sicherstellt,
154. entgegen § 96v Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4, eine Selbsterklärung nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt.“

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu §§ 34f, 34g und 34h werden wie folgt gefasst:

„§ 34f (weggefallen)

§ 34g (weggefallen)

§ 34h (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 157 wird wie folgt gefasst:

„§ 157 (weggefallen)“.

2. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „,§ 34f Absatz 5, 34h Absatz 1 Satz 4“ gestrichen.

b) Absatz 3a wird aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, § 34f Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4,“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „, Finanzanlagenvermittlern, Honorar-Finanzanlageberatern“ gestrichen.

d) In Absatz 8 werden die Wörter „, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater“ gestrichen.

3. In § 13b Absatz 3 wird die Angabe „, 34f, 34h“ gestrichen.

4. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, 34f, 34h“ gestrichen.

5. Die §§ 34f, 34g und 34h werden aufgehoben.

6. In § 47 wird die Angabe „, 34f, 34h“ gestrichen.

7. § 55a Absatz 1 Nummer 8 wird aufgehoben.

8. In § 57 Absatz 2 werden die Wörter „, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters“ und die Angabe „, 34f, 34h“ gestrichen.

9. § 61a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten die § 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 8 bis 10, § 34i Absatz 5 bis 8 und § 34j sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie des § 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

10. In § 70a Absatz 2 werden die Wörter „, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters“ sowie die Angabe „, 34f, 34h“ gestrichen.

11. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters“ und die Wörter „, § 34f Absatz 4 bis 6“ gestrichen und die Wörter „der §§ 34g und 34j“ durch die Angabe „des § 34j“ ersetzt.

12. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m und n werden aufgehoben
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden die Wörter „, § 34f Absatz 1 Satz 2, 34h Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 8 werden die Wörter „oder § 34f Absatz 5 oder 6 Satz 1“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 9 werden die Wörter „, § 34f Absatz 5 oder Absatz 6 Satz 2“ gestrichen.
 - ee) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 34h Absatz 3 Satz 2 oder“ gestrichen.
 - ff) Nummer 11 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe m und n und“ gestrichen und die Angabe „5 bis 11“ durch die Angabe „5 bis 10“ ersetzt.

13. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. ohne Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 eine Tätigkeit als Reisegewerbe betreibt“.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 Satz 1, durch die eine reisegewerbliche Tätigkeit untersagt wird, zuwiderhandelt oder“.
- b) In Absatz 2 Nummer 9 werden die Wörter „, mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 2a, Nummer 3, Nummer 4 und des Absatzes 2 Nummer 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“

14. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 70a Absatz 1, auch in Verbindung mit § 60b Absatz 2, zuwiderhandelt, durch die die Teilnahme an einer

dort genannten Veranstaltung zum Zwecke der Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit untersagt wird“.

bb) In Nummer 11a werden die Wörter „, § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 oder Satz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „in Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,“ gestrichen.

15. § 157 wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1434) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung

§ 3 Absatz 5 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „§ 34f Absatz 1 oder § 34h Absatz 1“ gestrichen und nach dem Wort „Gewerbeordnung“ werden die Wörter „oder nach § 96a Absatz 1 oder § 96w des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.
2. In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. In Nummer 3 werden die Wörter „§ 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 96a Absatz 4 Nummer 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung

§ 4 Absatz 5 der Versicherungsvermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 1, § 34h Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 96a Absatz 1 oder § 96w des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 96a Absatz 4 Nummer 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ und das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird aufgehoben.
- c) Buchstabe c wird Buchstabe b und nach der Angabe „§ 34i Absatz 2 Nummer 4“ werden die Wörter „der Gewerbeordnung“ eingefügt.

Artikel 6

Änderungen des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 oder Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes Finanzanlagen vermittelt werden oder zu Finanzanlagen beraten wird.“
- 2. § 44c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 oder Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes Finanzanlagen vermittelt oder zu Finanzanlagen berät.“
- 3. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. ohne Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 oder Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes Finanzanlagen vermittelt oder zu Finanzanlagen berät,“.

Artikel 7

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist (FinDAG), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 16k wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16l Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister“.
 - b) Die Angaben zu den bisherigen §§ 16l bis 16r ändern sich in die Angaben zu den §§ 16m bis 16s.
2. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „nicht gebührenpflichtige“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. durch eine auf Grund des § 96u Wertpapierhandelsgesetzes vorgenommene Prüfung“.
 - c) In dem Satzteil nach Nummer 12 wird die Angabe „9 bis 11“ durch die Angabe „9 bis 12“ ersetzt.
3. In § 16 werden die Wörter „sowie die Abwicklungsanstalten nach Maßgabe der §§ 16a bis 16r“ durch die Wörter „die Abwicklungsanstalten sowie Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (Finanzanlagendienstleister) nach Maßgabe der §§ 16a bis 16s“ ersetzt.
4. § 16b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Finanzanlagendienstleister.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb der Aufgabenbereiche Banken und sonstige Finanzdienstleistungen, Wertpapierhandel und Finanzanlagendienstleister hat eine gesonderte Ermittlung nach Gruppen gemäß den §§ 16e, 16i und 16l zu erfolgen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder drei“ gestrichen.

5. In § 16d Satz 3 wird die Angabe „§§ 16e bis 16k“ durch die Angabe „§§ 16e bis 16l“ ersetzt.
6. § 16e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7, 9 bis 11“ die Wörter „oder Satz 3“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder der Fiktion der Erlaubnis“ ein Komma und die Wörter „der Registrierung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „in dem Jahr des Erlöschens der Erlaubnis“ ein Komma und die Wörter „der Registrierung“ eingefügt.
7. In § 16f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „liegt bei der Ermittlung des jeweils zu entrichtenden Umlagebetrages nach § 16m Absatz 2 bereits eine auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte und festgestellte Bilanz für das erste erlaubnispflichtige Geschäftsjahr vor, ist diese maßgebend“ angefügt.
8. In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird nach der Angabe „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a“ die Angabe „oder Satz 3“ eingefügt.
9. In § 16j Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Auskünfte zu dem an ihrem Handelsplatz angefallenen Umsätzen je Wertpapier sind von den Handelsplätzen Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft vorzulegen.“
10. Nach § 16k wird folgender § 16l eingefügt:

„§ 16l

Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister

(1) Die Umlagepflicht für Finanzanlagendienstleister im Sinne des § 2 Absatz 52 und Vertriebsgesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 53 des Wertpapierhandelsgesetzes im Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister besteht mit Erteilung oder der Fiktion der Erlaubnis. Sie endet, wenn die Erlaubnis erlischt oder aufgehoben wird. Für Finanzanlagendienstleister, die einer Vertriebsgesellschaft angegliedert sind, besteht abweichend von Satz 1 für die jeweils angefangenen Monate der Angliederung keine Umlagepflicht.

(2) Für die nach Absatz 1 umlagepflichtigen Unternehmen und Vertriebsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz verfügen, erfolgt eine gesonderte Ermittlung der Kosten nach folgenden Gruppen:

1. nicht bilanzierungs- und nicht jahresabschlussprüfungspflichtige Finanzanlagendienstleister, die keiner Vertriebsgesellschaft angegliedert sind (erste Gruppe),

2. bilanzierungs- und jahresabschlussprüfungspflichtige Finanzanlagendienstleister, die keiner Vertriebsgesellschaft angegliedert sind (zweite Gruppe) und
3. Vertriebsgesellschaften mit einer Erlaubnis nach § 96a Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (dritte Gruppe).

Kosten, die den angegliederten Finanzanlagendienstleistern zugeordnet werden können, sind Kosten der Gruppe der Vertriebsgesellschaften. Die Kosten des Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister, die einer Gruppe nach Satz 1 nicht unmittelbar zugeordnet werden können, sind gesondert zu erfassen. Sie sind auf die Gruppen entsprechend dem Verhältnis aufzuteilen, das zwischen den Kosten besteht, die den Gruppen unmittelbar zuzurechnen sind. Im Übrigen sind § 16b Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. § 16c ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse erst nach der Aufteilung der Kosten nach Satz 1 gruppenbezogen zu berücksichtigen sind.

(3) Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ist durch die mit der Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des jeweiligen nach Absatz 1 Umlagepflichtigen an die Bundesanstalt zu melden.

(4) Der Umlagebetrag ergibt sich aus den Verhältnissen der nachfolgend aufgeführten Bemessungsgrundlagen der Gruppen nach Absatz 2 zu deren jeweiligen Kosten:

1. in der ersten Gruppe des Absatzes 2 bemisst sich der Umlagebetrag nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl der angefangenen Monate, in denen der einzelne Umlagepflichtige umlagepflichtig war, zur Gesamtzahl der angefangenen Monate aller Umlagepflichtigen dieser Gruppe, in denen diese jeweils im Umlagejahr umlagepflichtig waren.
2. in der zweiten und dritten Gruppe des Absatzes 2 bemisst sich der Umlagebetrag nach dem Verhältnis der im jeweiligen Umlagejahr erzielten Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 2 Absatz 51 des Wertpapierhandelsgesetzes und den hierauf bezogenen eingenommenen Honoraren des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der im jeweiligen Umlagejahr erzielten Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 2 Absatz 51 des Wertpapierhandelsgesetzes und den hierauf bezogenen eingenommenen Honoraren aller Umlagepflichtigen der jeweiligen Gruppe. Die Umlagepflichtigen dieser beiden Gruppen haben bis spätestens mit Ablauf des 30. Juni des dem Umlagejahr folgenden Kalenderjahres die für die Bemessung des Umlagebetrages erforderlichen und von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft bestätigten Daten mitzuteilen. Liegen die erforderlichen Daten zu Beginn des 1. Juli des auf das Umlagejahr folgenden Kalenderjahres nicht vor, schätzt die Bundesanstalt die erzielten Provisionseinnahmen und eingenommenen Honorare nach Satz 1 auf der Grundlage der Vorjahreswerte zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 15 %. Sofern keine oder keine vollständigen Datengrundlagen für eine Schätzung nach Satz 3 vorliegen, schätzt die Bundesanstalt die erzielten Provisionseinnahmen und die eingenommenen Honorare nach Satz 1 auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der vorliegenden Daten der anderen Umlagepflichtigen derselben Gruppe. Die Bundesanstalt setzt auf Grundlage der Schätzung nach Satz 4 den Umlagebetrag zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 15 % fest. Der von jedem

Umlagepflichtigen dieser Gruppen zu entrichtende Umlagebetrag beträgt mindestens 2 000 Euro.

(5) Die Bundesanstalt kann vorsehen, dass Informationen und Dokumente für die Umlage sowie eigene Mitteilungen an die Umlagepflichtigen ausschließlich über eines ihrer elektronischen Kommunikationssysteme und darin enthaltene Formulare erfolgen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der vorgesehenen Anzeigen und dazu notwendiger Unterlagen erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

11. Der bisherige § 16l wird § 16m.

12. Der bisherige § 16m wird §16n und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 16l“ durch die Angabe „§16m“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Umlagepflichtige des Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Unternehmen nicht vorauszahlungspflichtig sind, wenn sie in dem Jahr, für das die Vorauszahlung erhoben wird, nicht umlagepflichtig sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 16e bis 16k“ durch die Angabe „§§16e bis 16l“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Satzes 2“ durch die Wörter „der Sätze 2 und 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Vorauszahlungspflichtige des Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die festgesetzte Umlagevorauszahlung am 2. Mai. des Umlagejahres fällig wird.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die umzulegenden Kosten sind nach Maßgabe des Absatzes 3 unter Anrechnung der schon berücksichtigten Mindestumlagebeträge zu verteilen.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit der zusätzliche Vorauszahlungsbetrag 50 Euro nicht überschreitet, ist dieser nicht vom Vorauszahlungspflichtigen, sondern von den Vorauszahlungspflichtigen seines Aufgabenbereichs oder seiner Gruppe zu erheben, deren zusätzlicher Vorauszahlungsbetrag 50 Euro überschreitet.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird die weitere Vorauszahlung nach Satz 1 durch Kosten oder Mindereinnahmen verursacht, die weit überwiegend einem Aufgabenbereich oder einer Gruppe zuzuordnen sind, ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die weitere Vorauszahlung nur von den Vorauszahlungspflichtigen der Aufgabenbereiche oder Gruppen zu tragen ist, denen die Kosten oder Mindereinnahmen weit überwiegend zuzuordnen sind.“

13. Die bisherigen §§ 16n bis 16r werden die §§ 16o bis 16s.

14. § 17d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Auskünfte zu den Börsenumsätzen je Wertpapier sind von den inländischen Börsen Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft vorzulegen.“

b) In Absatz 2a werden die Wörter „§ 16m Absatz 2 und 3 sowie die §§ 16o, 16p und 16q“ durch die Wörter „§ 16n Absatz 2 und 3 sowie die §§ 16p, 16q und 16r“ ersetzt.

15. Folgender § 24 wird angefügt:

„§ 24

Übergangsbestimmungen zur Umlageerhebung für Finanzanlagendienstleister

(1) Die §§ 16 bis 16l und 16n bis 16r in der bis zum [...] geltenden Fassung sind auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2020 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Bundesanstalt hat die Vorlaufkosten für die Einrichtung der Aufsicht über die Finanzanlagendienstleister im Sinne des § 2 Absatz 52 und die Vertriebsgesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 53 des Wertpapierhandelsgesetzes ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt für das Umlagejahr 2020 getrennt von den Kosten für die in § 16b Absatz 1 aufgeführten Aufgabenbereiche zu ermitteln. Die Kostenermittlung nach Satz 1 bezieht sich abweichend von § 16a Absatz 1 Satz 1 auf den Teil des Haushaltsjahres, der an dem Tag beginnt, an dem der Bundestag das Finanzanlagenvermittler-Aufsichtsübertragungsgesetz beschlossen hat. § 16b Absatz 2 bis 4 ist unter Einbeziehung der nach Satz 1 und 2 ermittelten Vorlaufkosten entsprechend anzuwenden.
2. Die nach Nummer 1 ermittelten Kosten werden nach Maßgabe des Absatzes 2 umgelegt.

(2) Die §§ 16 bis 16m und 16o bis 16s in der ab dem [...] geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2021 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die nach Absatz 1 Nummer 1 ermittelten Vorlaufkosten für das Umlagejahr 2020 sind den nach § 16b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ermittelten Kosten für den Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister für das Umlagejahr 2021 hinzuzurechnen.

2. Die nach Nummer 1 ermittelten Gesamtkosten für die Umlagejahre 2020 und 2021 werden auf die in § 16l Absatz 2 genannten Gruppen verteilt. Die Verteilung bemisst sich nach dem Verhältnis, das zwischen den Kosten besteht, die für jede Gruppe nach § 16b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 16l Absatz 2 für das Umlagejahr 2021 gesondert ermittelt werden.

(3) § 16n in der ab dem [...] geltenden Fassung ist erstmals auf die Erhebung der Vorauszahlung für das Umlagejahr 2022 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Umlagevorauszahlung wird für den Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister zum 15. November 2021 auf der Grundlage der Vorlaufkosten für das Umlagejahr 2020 und der Ausgaben festgesetzt, die im vom Bundesministerium der Finanzen genehmigten Haushaltsplan für das Umlagejahr 2022 veranschlagt sind. Liegt die Genehmigung nach Satz 1 nicht bis zum 1. November 2021 vor, erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage der Vorlaufkosten für das Umlagejahr 2020 und der Ausgaben, die im Entwurf des Haushaltsplans veranschlagt sind. Ist der genehmigte Haushaltsplan Grundlage der Umlagevorauszahlung für die anderen Aufgabenbereiche und weicht dieser vom Entwurf nach Satz 2 ab, so sind die Vorauszahlung für die Finanzanlagendienstleister ohne Berücksichtigung der Vorlaufkosten für das Umlagejahr 2020 und die Verwaltungseinnahmen für den Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister von den Haushaltsausgaben abzuziehen, die für das Umlagejahr 2022 geplant sind.
2. Im Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister ist vorauszahlungspflichtig, wer am 1. Januar 2021 umlagepflichtig ist, es sei denn, er weist bis zum 15. Oktober 2021 nach, dass er im Umlagejahr 2022 nicht mehr umlagepflichtig sein wird.
3. Die voraussichtlichen Kosten, die auf die Vorauszahlungspflichtigen umzulegen sind, werden zwischen dem Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister und den anderen Aufgabenbereichen auf der Grundlage des Verhältnisses verteilt, das zwischen den nach Absatz 1 Nummer 1 ermittelten Vorlaufkosten und den für die anderen Aufgabenbereiche in der Umlageabrechnung 2020 festgesetzten Beträgen besteht. Innerhalb des Aufgabenbereichs Finanzanlagendienstleister erfolgt die Verteilung auf die Gruppen im Sinne des § 16l Absatz 2 auf der Grundlage der Kosten, die ausweislich der Kosten- und Leistungsrechnung für das erste Halbjahr 2021 unmittelbar auf die Gruppen gebucht werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuordnung zu den Gruppen ist der 1. Oktober 2021. Der Umlagevorauszahlungsbetrag bemisst sich:
 - a) in der ersten Gruppe (§ 16l Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) zu gleichen Teilen für die am 1. Januar 2021 Umlagevorauszahlungspflichtigen;
 - b) in der zweiten und dritten Gruppe (§ 16l Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3) in entsprechender Anwendung des § 16l Absatz 4 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass als Grundlage für die Berechnung des Verhältnisses nach § 16l Absatz 4 Nummer 2 Satz 1 die Bemessungsgrundlagen des Jahres 2020 herangezogen werden, die Mitteilung der Daten nach § 16l Absatz 4 Nummer 2 Satz 2 spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2021 erfolgt und nach § 16l Absatz 4 Nummer 2 Satz 4 bis 6 zu verfahren ist, falls die erforderlichen Daten nicht bis Fristende vorliegen.
4. Die nach Nummer 1 festgesetzte Umlagevorauszahlung wird zum 15. Dezember 2021 fällig, wenn nicht die Bundesanstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel [...] vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5.3 werden die folgenden Nummern 5.4, 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5.4	Erlaubnis zur Erbringung von Finanzanlagenvermittlung und Finanzanlagen-Honorarberatung nach § 96a WpHG	
5.4.1	Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzanlagenvermittlung und Finanzanlagen-Honorarberatung (§ 96a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 und 5 WpHG)	1 590
5.4.2	Erteilung der Erlaubnis zur Tätigkeit als Vertriebsgesellschaft (§ 96a Absatz 3 WpHG)	2 485
5.4.3	Erweiterung oder Änderung einer Erlaubnis zur Erbringung von Finanzanlagenvermittlung und Finanzanlagen-Honorarberatung (§ 96a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 und 5 WpHG)	740“

2. Die bisherigen Nummern 5.4 bis 5.6 werden die Nummern 5.5. bis 5.7

Artikel 9

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch (Anm.: hier Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) einsetzen) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 24 Nummer 4 werden die Wörter „Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „Finanzanlagendienstleister nach § 96a des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
2. § 50 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Buchstabe g wird eingefügt:

„g) Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 24 Nummer 4,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die Buchstaben h bis j.

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „und des § 102 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „des § 96a Absatz 10, § 96d Absatz 4, § 96r Absatz 2, § 96v Absatz 3 und des § 102 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 96a Absatz 12 des Wertpapierhandelsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
2. Nach § 1c wird folgender § 1d eingefügt:

„§ 1d

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 16l Absatz 7 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zu erlassen.“

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 4 § 96a Absatz 8, 11 und 12, § 96d Absatz 4, § 96r Absatz 2, § 96v Absatz 2 und 3 sowie § 96w Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes treten am [Tag nach der Verkündung] in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [Tag nach der Verkündung plus ca. 6 Kalendermonate, Quartalerster, geplant 1. Januar 2021] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sollen künftig zentral von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) beaufsichtigt werden. Die bisherige zersplitterte Aufsichtsstruktur mit Industrie- und Handelskammern und Gewerbeämtern wird der zunehmenden Komplexität des Aufsichtsrechts und den Anforderungen an eine auf diesem Gebiet spezialisierte und wirksame Aufsicht nicht gerecht. Durch die Bündelung der Aufsicht soll deren Qualität und Effektivität gesteigert werden und eine Angleichung an die Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit vergleichbarer Tätigkeit erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (Finanzanlagendienstleister) auf die Bundesanstalt erfolgt durch die Aufhebung der bisher geltenden Vorschriften in §§ 34f und 34h der Gewerbeordnung sowie der aufgrund § 34g der Gewerbeordnung erlassenen Finanzanlagenvermittlungsverordnung. Die inhaltlichen Anforderungen bleiben dabei weitgehend unverändert und werden in einen neuen Abschnitt 11a des Wertpapierhandelsgesetzes überführt. Zur Schaffung von mit Finanzdienstleistungsinstituten vergleichbaren Bedingungen wird für Finanzanlagendienstleister die Möglichkeit gesetzlich verankert, sich vertraglich gebundener Dienstleister zu bedienen. Für Vertriebsgesellschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen oder sich weiterhin selbständiger Finanzdienstleister mit eigener Erlaubnis bedienen, gelten etwas höhere gesetzliche Anforderungen bei Erlaubnisvoraussetzungen und Organisationspflichten sowie eine grundsätzlich jährliche Prüfungspflicht. Die Prüfung der übrigen Finanzdienstleister wird künftig nicht mehr turnusmäßig im Vierjahresrhythmus, sondern flexibel und risikoorientiert durchgeführt. Zudem ist vorgesehen, dass die Bundesanstalt verstärkt Prüfungen mit eigenem Personal durchführt. Gesetzlich verankerte regelmäßige Auskunftspflichten der Finanzanlagendienstleister über Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit schaffen die Datengrundlage für eine effektive und proportionale Aufsicht. Die Kommunikation mit den Finanzdienstleistern wird künftig weitgehend elektronisch erfolgen, so dass Personalressourcen statt für Routineaufgaben verstärkt für die inhaltliche Überwachung und Prüfung der Verhaltenspflichten der Finanzanlagendienstleister eingesetzt werden können. Finanziert wird die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt im Einklang mit den für andere Aufsichtstätigkeiten geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch Gebühren, gesonderte Erstattungen und eine jährliche Umlage.

Die Übertragung der Aufsicht wird zudem durch Übergangsregelungen flankiert, die bei Beachtung bestimmter Mitwirkungspflichten grundsätzlich die Weitergeltung bestehender Erlaubnisse vorsehen.

III. Alternativen

Keine. Eine Beibehaltung der bisherigen Aufsichtsstruktur ist aufgrund der zunehmenden Komplexität des zu beachtenden Rechts und der Herstellung eines einheitlichen Aufsichtsniveaus nicht sachgerecht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – Recht der Wirtschaft. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Denn zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, die von diesem Gesetzgebungsvorhaben betroffenen Themen aus dem Bereich der Finanzanlagendienstleister durch ein bundeseinheitliches System der Beaufsichtigung und Sanktionierung zu regeln. Ferner ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung aus der Prägung der betroffenen Aufsichtsbereiche durch europäisches Recht und deren Umsetzung im Wertpapierhandelsgesetz als Bundesgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Die inhaltlichen Anforderungen des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) an die optional von deren übrigen Anwendungsbereich ausgeschlossenen Finanzanlagendienstleister sind erfüllt. Im Übrigen gibt es keine Vorgaben der MiFID II zur Verortung der Aufsicht, dies liegt im Ermessen des nationalen Gesetzgebers.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Bündelung der Aufsicht und weitgehende Umstellung auf elektronische Kommunikation lässt zumindest mittelfristig, auch durch Skaleneffekte, eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren erwarten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Änderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich weit überwiegend aufgrund der Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt aufgrund nationaler Gesetzgebung. Die im Folgenden genannten Beträge sind Gesamtsummen des prognostizierten Erfüllungsaufwandes, die im Falle des Aufwandes bei der Verwaltung aufgrund von konkreten Bedarfsberechnungen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgenommen wurden. Weiterer Erfüllungsaufwand wurde nach einem Standardkostenmodell sowie unter Verwendung von vergleichbaren Schätzungen bei identischen oder ähnlichen Fällen im Wertpapierhandelsgesetz vorgenommen. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die nachfolgenden Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahrs.

a) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Durch die neu eingeführten nationalen Pflichten entsteht auf Basis eines standardisierten Berechnungsmodelles wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 971.000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand fällt unter die „One-in, one-out Regel“ und wird durch entsprechende Entlastungen aus bereits beschlossenen Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen kompensiert. Daneben entstehen den zu Beaufsichtigenden hohe weitere Kosten durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung für den entstehenden Aufwand der Verwaltung.

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich rund 370.000 Euro fällt durch die Selbsterklärung nach § 96v WpHG an. Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro entsteht durch die nach § 96a Absatz 7 WpHG vorgesehene Anbindung an elektronische Kommunikationssysteme sowie in Höhe von 270.000 Euro für den Nachweis der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 96w Absatz 2 WpHG.

Für Vertriebsgesellschaften entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 330.000 Euro durch die in § 96t angeordnete entsprechende Anwendung bestimmter Organisationspflichten der §§ 80 und 81 WpHG.

Für die Bearbeitung der Kostenbescheide der Bundesanstalt entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand von 61.000 Euro.

Im Gegenzug entfällt für Finanzanlagendienstleister die Pflicht zur Erstellung und Übersendung von Prüfberichten nach § 24 Absatz 1 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung. Bei Zugrundelegung der derzeitigen Angaben aus der SKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes entfällt durch die Aufhebung der Pflicht aus § 24 Absatz 1 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 64,1 Millionen Euro. Die in der SKM-Datenbank enthaltenen Angaben zum Erfüllungsaufwand für § 24 Absatz 1 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung werden derzeit vom Statistischen Bundesamt überprüft. Durch die Umstellung auf elektronische Kommunikation und Wegfall der schriftlichen Korrespondenz mit den bisherigen Aufsichtsbehörden entsteht zudem eine weitere Kostenentlastung, deren Höhe allerdings nicht benannt werden kann.

Durch die Aufhebung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und die 1:1-Übernahme der bisher in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung geregelten Informationspflichten in das Wertpapierhandelsgesetz bleibt im Übrigen jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 172 Millionen Euro bestehen. Daneben ergeben sich für die Wirtschaft weitere einmalige und wiederkehrende Kosten, die nachfolgend unter „5. Weitere Kosten“ aufgeführt sind.

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpHG	§ 96t iVm § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und Nr. 3	Treffen von angemessenen Vorkehrungen zur Erkennung, Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten	mittel	770	66	55.008,42 €

		und Ausgestaltung und Überwachung von Vertriebsvorgaben bei Vertriebsgesellschaften				
WpHG	§ 96t iVm § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 4	Vorhalten solider Sicherheitsmechanismen, die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleisten bei Vertriebsgesellschaften	mittel	990	66	70.725,11 €
WpHG	§ 96t iVm § 81 Abs. 1	Festlegung, Umsetzung und Überwachung der Organisation des FAD, der Sachkunde des Personals, der Geschäftspolitik und der Vergütungsregelungen durch Geschäftsleiter von Vertriebsgesellschaften	mittel	990	66	70.725,11 €
WpHG	§ 96t iVm § 81 Abs. 2	Überwachung und Überprüfung der strategischen Ziele, der Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen und der Angemessenheit der Unternehmensstrategien durch Geschäftsleiter von Vertriebsgesellschaften	mittel	930	66	66.438,74 €
WpHG	§ 96t iVm § 81 Abs. 4	Überwachung des Produktfreigabeprozesses durch Geschäftsleiter von Vertriebsgesellschaften	mittel	930	66	66.438,74 €

FinDAG	§ 16l Abs. 5 Nr. 3 S. 2	Beauftragung WP sowie Übermittlung der Umsätze und WP-Bestätigungen	einfach	8	86	490,54 €
FinDAG	§ 16l Abs. 5 Nr. 3 S. 2	Ermittlung/Prüfung der Umsätze (Tätigkeit des WP)	mittel	720	86	206.400,00

536.226,66 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungs- aufwand gesamt
WpHG	§ 96a Abs. 8	Schaffung einer elektronischen Schnittstelle für die Kommunikation mit der BaFin	mittel	134	37.000	5.366.621,83 €
WpHG	§ 96t iVm § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 1	Treffen von angemessenen Vorkehrungen zur Kontinuität von Wertpapierdienstleistungen bei Vertriebsgesellschaften	einfach	49	66	2.305,84 €

5.368.927,67 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 536.226,66 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 5.368.927,67 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 5.905.154,33 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informations- pflichten gesamt
WpHG	§ 96v	Übermittlung einer Selbstauskunft	einfach	22	37.000	374.440,00 €

FinDAG	§ 16 I	Erhalt Kostenbescheid und Zahlung der Aufsichtskosten	einfach	3	44.000	60.720,00 €
--------	--------	---	---------	---	--------	-------------

435.160,00 €

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
WpHG	§ 96w	Übermittlung des Nachweises der Erlaubnisvoraussetzungen	einfach	16	37.000	272.320,00 €

272.320,00 €

Wiederkehrende Informationspflichten 435.160,00 €

Einmalige Informationspflichten 272.320,00 €

Informationspflichten Wirtschaft 707.480,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 536.226,66 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 5.368.927,67 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 5.905.154,33 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt 5.905.154,33+ €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt 707.480,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 6.612.634,33 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 536.226,66 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft 435.160,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 971.386,66 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	5.368.927,67 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	272.320,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	5.641.247,67 €

b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Übernahme der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler entsteht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 5,2 Millionen Euro und ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 36,4 Millionen Euro. Der geschätzte Erfüllungsaufwand von rund 36,4 Millionen Euro jährlich umfasst sämtliche Aufsichtskosten inklusive der Kosten für die Durchführung der Prüfungen durch die Bundesanstalt.

Durch die vorgesehene Bündelung und Intensivierung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler und die Prüfung durch eigene Beschäftigte ist ein Aufbau einer entsprechend ausgestatteten Facheinheit bei der Bundesanstalt erforderlich. Neben der Fachaufsicht nach dem Abschnitt 11a des WpHG ist zudem ein Personalaufbau im Bereich der Geldwäscheaufsicht über die Finanzanlagendienstleister notwendig. Hinzu kommt ein Personalbedarf in den unterstützenden zentralen Dienstleistungsbereichen der Bundesanstalt, insbesondere im Bereich IT. Bei den Personalkosten entfallen rund 16,3 Millionen Euro auf den höheren Dienst, rund 16,2 Millionen Euro auf den gehobenen Dienst und 3,9 Millionen Euro auf den mittleren Dienst.

Mit der Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagendienstleister auf die Bundesanstalt sind auch neue Aufgaben für das BMF verbunden. Das BMF wird künftig für die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt bei der Wahrnehmung der neuen Aufsichtsaufgaben und die Fortentwicklung der für diese Unternehmen geltenden Regelungen zuständig sein. Hierfür müssen im BMF neue Stellen eingerichtet werden.

Bei den Industrie- und Handelskammern und den Gewerbeaufsichtsämtern entfallen die Kosten für die Beaufsichtigung der Finanzanlagenvermittler in unbekannter Höhe. Eine Schätzung soll nachgereicht werden.

5. Weitere Kosten

Die bei der Bundesanstalt entstehenden einmaligen Kosten in Höhe von rund 5,2 Millionen Euro werden von den zu Beaufsichtigenden getragen durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung. Die betroffenen Unternehmen werden durch die Pflicht zur Zahlung einer Umlage sowie von Gebühren und von Kosten gesonderter Erstattung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit insgesamt rund 36,4 Millionen Euro jährlich belastet. Die Aufteilung der Umlage richtet sich nach den Vorgaben des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Artikel 7). Für eine praktikable und zugleich kostenadäquate Umlageerhebung werden die Umlagepflichtigen in § 16l FinDAG in drei Umlagegruppen aufgeteilt. Die jeweils umzulegenden Kosten der Gruppen werden dabei getrennt erfasst und innerhalb der Gruppen nach sachgerechten Kriterien wie Größe und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verteilt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht. Die Regelungen zur Aufsichtsübertragung sollen auch wegen des Umstellungsaufwandes dauerhaft Bestand haben und nicht befristet werden. Das Gesetz soll 5 Jahre nach Inkrafttreten im Hinblick auf die Zielerreichung und die Entwicklung des Erfüllungsaufwands evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Durch Einfügung des Abschnitts 11a ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Der Katalog mit Begriffsbestimmungen im Wertpapierhandelsgesetz ist aufgrund der neu übernommenen Aufsicht über Finanzanlagendienstleister im hierfür erforderlichen Umfang zu erweitern.

Zu Absatz 50

Der für das Erlaubnisverfahren und für die Zuweisung von Verantwortlichkeiten erforderliche Begriff des Geschäftsleiters ist im Wertpapierhandelsgesetz bisher nicht enthalten und wird in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften im Kreditwesengesetz definiert.

Zu Absatz 51

Die Vorschrift definiert den für die Anwendbarkeit des Abschnitts 11a zentralen Begriff der Finanzanlagen durch Übernahme der bisherigen Regelung in § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Da die Produkte, die dem Anwendungsbereich des § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der Gewerbeordnung unterfallen, im Wesentlichen auch Finanzinstrumente gemäß § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, der Begriff des Finanzinstruments im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes jedoch einen deutlich weiteren Umfang hat, wird der Begriff der Finanzanlagen im Wertpapierhandelsgesetz neu eingefügt. Die Einführung des Begriffs der Finanzanlagen dient der besseren Lesbarkeit der in Abschnitt 11a des Wertpapierhandelsgesetzes neu eingefügten Vorschriften.

Im Hinblick auf Nummer 3 ist zu berücksichtigen, dass nach der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagen- und Vermögensanlagenrechts Anteile an Genossenschaftsanteilen in § 2 Absatz 4 Nummer 7 WpHG und § 1 Absatz 11 Nummer 2 KWG aus der Definition des Begriffs des Finanzinstruments ausgenommen wurden. Denn Genossenschaftsanteile sind zwar Vermögensanlagen i. S. d. VermAnlG, aber auch das VermAnlG sieht Ausnahmen für Anteile an Genossenschaften vor (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 1 VermAnlG). In § 2 Absatz 51 WpHG-E wurde somit der aktuelle Wortlaut des § 34f Absatz 1 Nummer 3 GewO übernommen.

Zu Absatz 52

Die Vorschrift definiert als neuen Oberbegriff für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater den Begriff des Finanzanlagendienstleisters. Dies sorgt für eine bessere Lesbarkeit der Vorschriften des Abschnitts 11a, da zahlreiche Pflichten für beide Kategorien gelten.

Zu Absatz 53

An Vertriebsgesellschaften knüpfen sich im neuen Abschnitt 11a des Wertpapierhandelsgesetzes erweiterte Pflichten. Diese werden daher aus Gründen der Rechtssicherheit in Anlehnung an § 24 der Finanzvermittlungsverordnung sowie die am Markt vorhandenen Strukturen bezeichnet und legaldefiniert. Dabei wird auch die für Finanzanlagendienstleister neuartige Konstruktion mit vertraglich gebundenen Dienstleistern in die Begriffsbestimmung mit aufgenommen. Bei Vertriebsgesellschaften ist es aufgrund ihrer Größe und Bedeutung sachgerecht, eine eigene Kategorie einzuführen und sie damit regulatorisch von den zahlreichen auf dem Markt vorhandenen Kleinunternehmern abzugrenzen.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neuen Abschnitts 11a im WpHG. Die Aufsichtsbefugnisse der Bundesanstalt sind auch auf Verstöße gegen Vorschriften dieses Abschnitts zu erstrecken.

Zu Nummer 4 (Abschnitt 11a)

Zu § 96a

Die Vorschrift regelt Voraussetzungen und Verfahren der Erlaubniserteilung für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater. Sie ist in weiten Teilen an die bisherigen §§ 34f und 34h der Gewerbeordnung, die Finanzanlagenvermittlungsverordnung sowie die nach § 32 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Anzeigenverordnung erforderlichen Unterlagen angelehnt. Wegen der deutlich größeren Bedeutung und Leistungsfähigkeit von Vertriebsgesellschaften gelten für diese weitere in Absatz 3 genannte Voraussetzungen, um eine im Verhältnis zu Absatz 1 erweiterte Erlaubnis zu erhalten, die eine Erbringung von Finanzanlagendienstleistungen in der besonderen Form einer Vertriebsgesellschaft ermöglicht. Inhaltlich orientieren sich diese Anforderungen an den Artikeln 3, 4, 6, 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 und an den Artikeln 3, 4 und 5 der Delegierten Verordnung 2017/1946. Die Anforderungen können in einer Rechtsverordnung näher bestimmt werden. Zur Bürokratieverminderung wird künftig darauf verzichtet, die für die Fachaufsicht nicht zwingend erforderlichen Angaben zu dem unmittelbar in der Finanzanlagenvermittlung und -beratung eingesetzten Personal bei der Erlaubniserteilung zu verlangen.

Die Kommunikation mit der Bundesanstalt soll nach § 96a Absatz 7 grundsätzlich elektronisch erfolgen. Nähere Bestimmungen hierzu sind in einer Rechtsverordnung zu treffen. Dies schafft die nötige Flexibilität, um Einzelheiten zu den technischen Formaten festzulegen und bei Bedarf zügig zu ändern. Möglich ist auch, in begründeten Fällen von der elektronischen Kommunikation abzuweichen etwa, wenn dies nach dem Verwaltungsverfahrenrecht für den rechtssicheren Zugang von belastenden Verwaltungsakten erforderlich ist.

Zu § 96b

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 35 des Kreditwesengesetzes und unter Verwendung von für Finanzanlagendienstleistern einschlägigen und proportionalen Teilen dieser Regelung die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Erlaubnis.

Zu § 96c

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen § 9 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt die Einzelheiten der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung. Bei Vertriebsgesellschaften wird die erforderliche Mindestversicherungssumme für die

Versicherungsfälle eines Jahres wegen deren Marktbedeutung und regelmäßig höherer Kundenzahl auf den dreifachen Betrag angehoben.

Zu § 96d

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 10 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt die Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherung. Auf eine Bestätigung des Eingangs der Anzeige wird im Hinblick auf Bürokratieabbau verzichtet.

Zu § 96e

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 11 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung, jedoch unter teilweiser Anpassung der Terminologie an § 63 Absatz 1, allgemeine Verhaltenspflichten des Finanzanlagendienstleisters.

Zu § 96f

Die Vorschrift entspricht § 11a der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt Pflichten des Finanzanlagendienstleisters im Hinblick auf Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Vergütung seiner Beschäftigten.

Zu § 96g

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 12 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt statusbezogene Informationspflichten des Finanzanlagendienstleisters.

Zu § 96h

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 12a der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt die Pflicht zur Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen.

Zu § 96i

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 13 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt die Pflicht zur Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten.

Zu § 96j

Die Vorschrift entspricht § 14 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt die Pflicht zur redlichen, eindeutigen und nicht irreführenden Information und Werbung.

Zu § 96k

Die Vorschrift entspricht § 15 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt die Pflicht zur Bereitstellung des Informationsblatts.

Zu § 96l

Die Vorschrift entspricht § 16 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt die Pflicht zur Einholung von Informationen über Anleger und zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen.

Zu § 96m

Die Vorschrift entspricht den Regelungen des § 34h Absatz 3 der Gewerbeordnung und der §§ 17 und 17a der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und führt die Pflichten zur Zulässigkeit, Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen für beide Gruppen von Finanzanlagendienstleistern in einem Paragraphen zusammen.

Zu § 96n

Die Vorschrift entspricht § 18 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt die Pflicht zur Geeignetheitserklärung.

Zu § 96o

Die Vorschrift entspricht § 18a der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt die Pflicht zur Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und elektronischer Kommunikation.

Zu § 96p

Die Vorschrift entspricht § 34f Absatz 4 der Gewerbeordnung und § 19 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und führt die dort geregelten Organisationspflichten im Hinblick auf die Beschäftigten des Finanzanlagendienstleisters in einem Paragraphen zusammen.

Zu § 96q

Die Vorschrift entspricht § 20 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und regelt das Verbot der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern. Dieses ist als Voraussetzung der Tätigkeit als Finanzdienstleister auch in § 96a des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes enthalten.

Zu § 96r

Die Vorschrift regelt die Pflicht zur Anzeige von relevanten Änderungen, die beim Finanzanlagendienstleister auftreten, und stellt dadurch die Aktualität des Datenbestandes bei der Bundesanstalt sicher.

Zu § 96s

Die Vorschrift entspricht §§ 22 und 23 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und fasst die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten in einem Paragraphen zusammen.

Zu § 96t

Die Regelung schreibt Vertriebsgesellschaften besondere Organisationspflichten vor. Aufgrund der Bedeutung und Größe dieser Unternehmen ist es sachgerecht, hier einige Pflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen für anwendbar zu erklären: dies betrifft erhöhte Anforderungen an die Überwachung von Interessenkonflikten, die Ausgestaltung von Vertriebsvorgaben, besondere Anforderungen an die Datensicherheit sowie erhöhte Anforderungen an die Pflichten von Geschäftsleitern.

Zu § 96u

Die Vorschrift regelt unter teilweiser Nachbildung der Vorschriften der §§ 88 und 89 des Wertpapierhandelsgesetzes die erforderliche Überprüfung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Pflichten der Finanzanlagendienstleister.

Zu Absatz 1

Die Regelung gibt der Bundesanstalt das Recht, Prüfungen anzuordnen und durch eigene Prüfer durchzuführen; nach der bisherigen Konzeption des § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung waren Finanzanlagenvermittler grundsätzlich verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Prüfungsbericht zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Dieser Modus wird so nicht mehr fortgeführt, vielmehr kann die BaFin nun nach eigenem Ermessen und eigener Risikobewertung Prüfungen bei den Unternehmen anordnen und ist dabei an keinen Turnus gebunden. Dies ermöglicht eine ressourcenschonende und je nach Geschäftsart und -umfang passgenauere Überprüfung der zu Beaufsichtigenden. Um das Prüfungsverfahren zu standardisieren, kann die Bundesanstalt entsprechende Richtlinien aufstellen. Die Bundesanstalt kann sich nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zur Durchführung der Prüfungen Externer, insbesondere Wirtschaftsprüfer, bedienen.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 legt Absatz 2 angesichts der größeren Bedeutung und im Regelfall deutlich umfangreicheren Geschäftsvolumen der Vertriebsgesellschaften bei diesen eine jährliche Prüfung fest.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt in Anlehnung an § 88 Absatz 3 WpHG sicher, dass Rechtsmittel gegen Prüfungsanordnungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 96v

Um eine anlassbezogene Aufsicht durchführen zu können, muss die BaFin über grundlegende und aktuelle Informationen zu allen beaufsichtigten Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern verfügen. Die Regelung verpflichtet die Finanzanlagendienstleister zu einer jährlichen Selbsterklärung mit wichtigen Parametern ihrer Geschäftstätigkeit, die für mögliche Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere Prüfungsanordnungen, erforderlich sind.

Absatz 3 bietet die Rechtsgrundlage, die Zahlen auch schon vor der materiellen Übernahme der Aufsicht ab Verkündung des Gesetzes abzufragen. Dies ermöglicht eine Vorbereitungsphase, um bei der konkreten Aufsichtskonzeption und der Anforderung der Nachweise nach § 96w risikoorientiert und strukturiert vorgehen zu können.

Zu § 96w

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass erteilte Erlaubnisse nach § 34f und § 34h Gewerbeordnung grundsätzlich weiter gelten und kein neues formelles Erlaubnisverfahren erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Diese Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die Bundesanstalt das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen, die ohnehin jederzeit vorliegen müssen und jederzeit überprüft werden können, mit Aufsichtsübergang flächendeckend kontrollieren kann. Aufgrund der Heterogenität der bisherigen Aufsichtsstrukturen und eines Verzichts auf einen aufwändigen Übergang des vollständigen Aktenbestandes auf die Bundesanstalt ist es erforderlich, dass die Erlaubnisvoraussetzungen systematisch überprüft werden können. Nur Finanzanlagendienstleister, die hier mittels Nachweis der Erlaubnisvoraussetzungen kooperieren sowie die erstmalige Selbsterklärung abgeben, sollen von der fortgeltenden Erlaubnis nach Absatz 1 profitieren.

Zu Absatz 3

Die Übergangsvorschrift regelt das Erlöschen der Erlaubnis bei nicht im Register eingetragenen inaktiven Unternehmen („Schubladenerlaubnisse“). In diesen Fällen ist es für die betroffenen Unternehmen zumutbar, innerhalb von zwölf Monaten einen Erlaubnisantrag zu stellen oder auf die Fortgeltung der Erlaubnis zu verzichten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bildet die Rechtsgrundlage für einen vollständigen Übergang der in dem Register nach § 11a der Gewerbeordnung gespeicherten Daten. Die Kenntnis dieser Angaben, insbesondere zu Anschrift, Personal und Erlaubnisumfang, stellt eine wichtige Grundlage für die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt dar.

Zu Absatz 5

Die Regelung soll einen reibungslosen Übergang der Aufsicht auf die Bundesanstalt unterstützen, indem diese über noch laufende wichtige Verfahren wie Erlaubnisentziehungen sowie Bußgeldverfahren informiert wird. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere der Vermeidung des Übergangs von umfangreichen Aktenbeständen, ist vorgesehen, dass sonstige Verwaltungsverfahren bei der Bundesanstalt neu beginnen.

Zu Absatz 6

Die Regelung stellt sicher, dass die Bundesanstalt sowohl in der Vorbereitungsphase als auch nach Aufsichtsübergang punktuell und anlassbezogen Auskünfte und Unterlagen von den bisherigen Aufsichtsbehörden verlangen kann, sofern dies für eine wirksame Aufsichtstätigkeit erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (§ 120)

Die Bußgeldvorschriften wurden in Anlehnung an die bisherigen einschlägigen Regelungen des § 144 der Gewerbeordnung sowie des § 26 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung gestaltet. Ergänzend wurden auch die vergleichbaren Vorschriften für Wertpapierdienstleistungsunternehmen in § 120 Absatz 8 des Wertpapierhandelsgesetzes berücksichtigt. Aufgrund der Ergänzung des dort vorhandenen Katalogs um die neuen Nummern 138 bis 154 gilt für Finanzanlagendienstleister auch der Bußgeldrahmen des § 120 Absatz 20 des Wertpapierhandelsgesetzes. Dies ist aus rechtssystematischen Gründen und zur Ermöglichung von mit Wertpapierdienstleistungsunternehmen vergleichbaren Sanktionsmöglichkeiten sachgerecht.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wurde an die Änderung der Überschriften zu §§ 34f, 34g, 34h und 157 angepasst.

Zu Nummern 2 bis 4 (§§ 11a, 13b, 29)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der Regelungen für Finanzanlagenvermittler in § 34f und für Honorar-Finanzanlagenberater in § 34h.

Zu Nummer 5 (§§ 34f, 34g, 34 h)

Die Aufhebung erfolgt jeweils aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung und Aufsicht über gewerbliche Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater von den Ländern auf die Bundesanstalt für Finanzaufsicht und der Neuregelungen im Abschnitt 11a des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Nummern 6 bis 15 (§§ 47, 55a, 57, 61a, 70a, 71b, 144, 145, 146, 157)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der Regelungen für Finanzanlagenvermittler in § 34f und für Honorar-Finanzanlagenberater in § 34h.

Zu Artikel 3 (Aufhebung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung)

Die Vorschriften der Finanzanlagenvermittlungsverordnung werden in das Wertpapierhandelsgesetz und begleitende Rechtsverordnungen überführt, diese Verordnung wird damit gegenstandslos und ist aufzuheben.

Zu Artikel 4 (Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung)

Zu Nummern 1 bis 3 (§ 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Erlaubnistatbestandes für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, einschließlich des für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Sachkundenachweises, in § 96a Absatz 1 und Absatz 4 Nummer 5 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung)

Zu Nummern 1 und 2 (§ 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Erlaubnistatbestandes für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, einschließlich des für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Sachkundenachweises, in § 96a Absatz 1 und Absatz 4 Nummer 5 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderungen des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummern 1 bis 3 (§§ 37, 44c, 54)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelungen der Erlaubnistatbestände für Finanzanlagenvermittler in § 96a Absatz 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit den Übergangsvorschriften für die Fortgeltung bestehender Erlaubnisse in § 96w des Wertpapierhandelsgesetzes. Durch die Aufnahme der unerlaubten Erbringung von Finanzanlagendienstleistungen in die einschlägigen Vorschriften des Kreditwesengesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Tätigkeiten wird das Aufsichts-niveau insoweit an das für ähnliche Finanzdienstleistungsinstitute geltende angeglichen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Durch Einfügung des neuen § 16l ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 aufgeführten Maßnahmen konnten bisher keine Gebühren erhoben werden, da die durch sie verursachten Kosten ausschließlich der gesonderten Kostenerstattungspflicht unterlagen. Die Änderung eröffnet die Möglichkeit, künftig für einzelne Maßnahmen, die vom Gesetz- oder Verordnungsgeber zu bestimmen sind, Gebührentatbestände zu schaffen. Bei der neu eingefügten Regelung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 12 handelt es sich um einen neuen Kostenerstattungstatbestand für Prüfungen nach § 96u WpHG. Die weitere Änderung ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Durch die Änderung wird der Kreis der Umlagepflichtigen um die Finanzanlagendienstleister erweitert.

Zu Nummer 4 (§ 16b)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister.

Die Änderungen in Absatz 2, 3 und 4 tragen der Tatsache Rechnung, dass im Rahmen der KLR der Bundesanstalt Mischempfänger für drei Aufgabenbereiche tatsächlich nur in sehr geringem Umfang gebucht wurden (z.B. 2018: weniger als 0,001%). Durch den Verzicht auf Dreifach-Mischempfänger wird die Komplexität der KLR reduziert, ohne dass sich dadurch die Qualität der erhobenen Daten verschlechtert.

Zu Nummer 5 (§ 16d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister in § 16l (neu).

Zu Nummer 6 (§ 16e)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 16f)

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der dem jeweiligen Umlagejahr nachgelagerten zeitlichen Abläufe bei der Festsetzung und Erhebung des jeweiligen Umlagebetrages in vielen Fällen bereits eine auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte und festgestellte Bilanz des Umlagepflichtigen für das erste erlaubnispflichtige Geschäftsjahr vorliegt. Für die Berechnung des jeweiligen Umlagebetrages ist dann statt auf die Planbilanz auf die aufgestellte und festgestellte Bilanz abzustellen, um die tatsächlichen Verhältnisse abzubilden.

Zu Nummer 8 (§ 16g)

Die bisher für Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Mindestumlagebetragsregelungen werden um eine Regelung für Institute ergänzt, die ausschließlich das Eigengeschäft erbringen.

Zu Nummer 9 (§ 16j)

Zur eindeutigen Verifizierung der gemeldeten Umsätze wird auch im Bereich der Gruppe Emittenten in Anlehnung an die bei anderen Aufgabenbereichen und Gruppen geltenden Standards eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft verpflichtend eingeführt.

Zu Nummer 10 (§ 16l)

Der neu eingefügte § 16l regelt die Umlagepflicht, die gruppenbezogene Erfassung der umzulegenden Kosten und die Bemessung der Umlagebeträge für den neuen Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister. Die Einrichtung dieses Aufgabenbereichs ist notwendig, da die Finanzanlagendienstleister nach der Art ihrer Tätigkeit keinem bereits bestehenden Aufgabenbereich angegliedert werden können.

Die in Absatz 1 geregelte Umlagepflicht stellt – wie bereits in anderen Aufgabenbereichen – auf das Bestehen der entsprechenden Erlaubnis sowie das Erlöschen oder die Aufhebung derselben ab. Die Ausnahmeregelung in Satz 3 für die an eine Vertriebsgesellschaft angegliederten Finanzanlagendienstleister bildet für die Monate der Angliederung die tatsächlichen Vertriebs- und Unternehmensstrukturen ab, die sich auch in der Beaufsichtigung niederschlagen.

Absatz 2 regelt die gruppenbezogene Erfassung der umzulegenden Kosten sowie weitere Regelungen zur Verteilung gruppenübergreifender Kosten. Hiermit soll die Heterogenität des Aufgabenbereichs abgebildet werden. Entsprechend der Ausnahmeregelung in Absatz 1 Satz 3 stellen die Kosten der Beaufsichtigung der an eine Vertriebsgesellschaft angegliederten Finanzanlagendienstleister Kosten der Gruppe der Vertriebsgesellschaft dar.

Zur Identifikation der zweiten Gruppe als Grundlage für die Kostenermittlung und Berechnung der Umlage, ist es erforderlich, dass die Bundesanstalt von einer etwaig bestehenden Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses bei den Finanzanlagendienstleistern, die keine nach § 96a Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz erteilte Erlaubnis als Vertriebsgesellschaft haben, Kenntnis erlangt. Die Meldepflicht wird in Absatz 3 für alle Umlagepflichtigen des Aufgabenbereiches eingeführt, um etwaige Wechsel in den Gruppen jederzeit abbilden zu können.

Absatz 4 regelt die Bemessung der einzelnen Umlagebeträge der drei Gruppen.

In der ersten Gruppe (nicht- bilanzierungs- und nicht jahresabschlussprüfungspflichtige Finanzanlagendienstleister) wird die Umlage gleichgewichtet nach der Anzahl der Monate der im Umlagejahr bestehenden Erlaubnis bemessen.

Bei den Umlagepflichtigen der zweiten und dritten Gruppe nach Absatz 1 wird der jeweilige Umlagebetrag umsatzbezogen bemessen, und zwar nach dem Verhältnis der im jeweiligen Umlagejahr erzielten Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 2 Absatz 51 des Wertpapierhandelsgesetzes und den hierauf bezogenen eingenommenen Honoraren des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der im jeweiligen Umlagejahr erzielten Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 2 Absatz 51 des Wertpapierhandelsgesetzes und den hierauf bezogenen eingenommenen Honoraren aller Umlagepflichtigen der jeweiligen Gruppe.

Um die Richtigkeit der zugrunde gelegten Umlagebeträge in der zweiten und dritten Gruppe des Absatz 1 sicherzustellen, werden eine entsprechende Meldepflicht und die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft eingeführt. Die rechtzeitige Festsetzung der Umlage macht es erforderlich, dass die Daten mit Frist zum 1. Juli des auf das Umlagejahr folgenden Kalenderjahres der Bundesanstalt vorliegen. Zudem sind bei nicht oder nicht vollständiger Vorlage der erforderlichen Daten wie in anderen Aufgabenbereichen Schätzungsmöglichkeiten sowie ein Mindestbetrag vorzusehen. Letzterer orientiert sich an den bereits bestehenden Mindestbetragshöhen anderer, bereits bestehender Umlagegruppen, wobei ein Abschlag wegen des geringeren Umfangs der Erlaubnis der Finanzanlagendienstleister vorgenommen wird.

Die Kommunikation mit der Bundesanstalt soll nach Absatz 5 soweit möglich elektronisch erfolgen. Nähere Bestimmungen hierzu sind in einer Rechtsverordnung zu treffen. Absatz 6 enthält die entsprechende Ermächtigung zum Erlass derselben. Die Rechtsverordnung soll hier die nötige Flexibilität schaffen, um Einzelheiten zu technischen Formaten festzulegen und diese bei Bedarf, z.B. durch den technischen Fortschritt, zügig und passgenau ändern zu können.

Zu Nummer 11 (§ 16m)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister in § 16l (neu).

Zu Nummer 12 (§ 16n)

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 3 sind Folgeänderungen zur Einführung des neuen Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister in § 16l (neu).

Die Ergänzung des Absatzes 2 enthält eine besondere Regelung zur Vorauszahlungspflicht für Umlagepflichtige des Aufgabenbereichs Finanzanlagendienstleister.

Die neu eingefügte Regelung in Absatz 4 Satz 3 regelt den Zeitpunkt der Fälligkeit für die Vorauszahlungen der Umlagepflichtigen im Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister. Er wird auf den 01. Mai des Umlagejahres festgelegt, um Art und Umfang der Tätigkeit der Finanzanlagendienstleister gerecht zu werden und ihnen eine Erwirtschaftung der Vorauszahlung im Umlagejahr bis zum Fälligkeitszeitpunkt zu ermöglichen. Auf eine weitere Vorauszahlungsrate im Umlagejahr wird im Hinblick auf den Bürokratieabbau verzichtet.

Die Ergänzungen in Absatz 5 enthalten Regelungen wie Pauschalierungen zur Vereinfachung der Vorauszahlungserhebung.

Zu Nummer 13 (§§ 16o bis 16s neu)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des neuen Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister in § 16l neu.

Zu Nummer 14 (§17d)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung entspricht der in § 16j Absatz 5.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Aufgabenbereiches Finanzanlagendienstleister in § 16l (neu).

Zu Nummer 15 (§ 24)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen zur Umlageerhebung und Umlagevorauszahlung für die Umlagejahre 2021 und 2022. Deren Notwendigkeit ergibt sich aus der Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt.

Zu Absatz 1

Die Regelung soll sicherstellen, dass die Vorlaufkosten, die der Bundesanstalt im Jahr 2020 für die Einrichtung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler ab dem Bundestagsbeschluss zum Erlass des Finanzanlagenvermittler-Aufsichtsübertragungsgesetzes entstehen, gesondert erfasst werden, um sie verursachergerecht zuordnen zu können. Die verursachergerechte Zuordnung wird in den folgenden Absätzen, die die endgültige Abrechnung für das Umlagejahr 2021 und die Vorauszahlung für das Umlagejahr 2022 regeln, konkretisiert.

Zu Absatz 2

Aus der Regelung ergibt sich, dass die Umlagepflichtigen des Aufgabenbereichs Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Umlageabrechnung für das Umlagejahr 2021 neben den von ihnen verursachten Aufsichtskosten für das Umlagejahr 2021 auch die

Vorlaufkosten für ihre Beaufsichtigung zu tragen haben, die der Bundesanstalt im Umlagejahr 2020 ab dem Bundestagsbeschluss zum Erlass des Finanzanlagenvermittler-Aufsichtsübertragungsgesetzes entstanden sind.

Zu Absatz 3

Die Sonderregelungen zur Umlagevorauszahlung für das Umlagejahr 2022 bezwecken im Wesentlichen, dass der Vorauszahlung des Aufgabenbereichs Finanzanlagenvermittler nicht nur die ihm zuzurechnenden voraussichtlichen Aufsichtskosten des Umlagejahres 2022 zugrunde gelegt werden, sondern auch die für seine Einrichtung ermittelten Vorlaufkosten des Jahres 2020. Die Vorauszahlungen sind noch vor Ablauf des Jahres 2021 fällig. Dadurch ist sichergestellt, dass die im Jahr 2021 vorzunehmende Abrechnung für das Umlagejahr 2020 nicht zu einem Liquiditätsengpass für die Bundesanstalt führt, obwohl die für das Jahr 2020 ermittelten Vorlaufkosten für die Aufsicht über Finanzanlagendienstleister im Rahmen dieser Abrechnung unter dem Gesichtspunkt der verursachergerechten Kostenverteilung nicht berücksichtigt werden.

In den einzelnen Nummern des Absatzes sind die Bezugsgröße sowie der Zeitpunkt der Festsetzung der Umlagevorauszahlung für den Aufgabenbereich Finanzanlagenvermittler (Nummer 1), die Vorauszahlungspflicht (Nummer 2), die Verteilung der voraussichtlichen Kosten (Nummer 3) und die Fälligkeit der Vorauszahlung (Nummer 4) geregelt.

Zu Artikel 8 (Änderung der FinDAGKostV)

Zu Nummer 1

Zu Gebührennummer 5.4

Gebührennummer 5.4 (neu) enthält eine Überschrift für neu eingefügte Gebührentatbestände, die sich auf Erlaubnisse, Erlaubniserweiterungen und Änderungen von Erlaubnissen zur Erbringung der Finanzanlagenvermittlung und der Finanzanlagen-Honorarberatung nach § 96 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 und 5 WpHG beziehen.

Zu Gebührennummer 5.4.1

Gebührennummer 5.4.1 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich zweieinhalb Stunden des mittleren, zehneinhalb Stunden des gehobenen und achteinhalb Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 1.590 EUR.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind: Vollständigkeitsprüfung/ Nachforderung und inhaltliche Prüfung.

Es ist mit 2.370 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Gebührennummer 5.4.2

Gebührennummer 5.4.2 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich drei Stunden des mittleren, fünfzehn Stunden des gehobenen und fünfzehn

Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 2.485 EUR.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind: Vollständigkeitsprüfung/ Nachforderung und inhaltliche Prüfung.

Es ist mit 10 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Gebührennummer 5.4.3

Gebührennummer 5.4.3 enthält einen neuen Gebührentatbestand.

Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich eine Stunde des mittleren, fünf Stunden des gehobenen und vier Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 740 EUR.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind: Vollständigkeitsprüfung/ Nachforderung und inhaltliche Prüfung.

Es ist mit 800 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung neuer Gebührentatbestände unter den Nummern 5.4 bis 5.4.2.

Zu Artikel 9 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Entsprechend der Übertragung der Fachaufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt wird auch die Geldwäschaufsicht über solche Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater zu sein, auf die Bundesanstalt übertragen, allerdings nur im Rahmen des § 1 Absatz 24 GwG, das heißt, soweit sich die Vermittlung oder Beratung nicht ausschließlich auf Anlagen bezieht, die von Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (vgl. § 2 GwG) vertrieben oder emittiert werden.

Ob dies der Fall ist, gehört zu den Parametern im Sinne von § 96v des Wertpapierhandelsgesetzes, über die jährlich Auskunft zu erteilen ist.

Zu Artikel 10

Aufgrund der Sachnähe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist es sinnvoll, von den im Gesetz jeweils eingeräumten Möglichkeiten der Delegation der neuen Verordnungsermächtigungen Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die gestaffelte Inkrafttretensvorschrift stellt sicher, dass die Bundesanstalt bereits vor Übergang der materiellen Aufsicht erforderliche Vorbereitungen treffen kann. Zu diesem Zweck treten bereits unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation nach § 96a Absatz 8 sowie die Pflicht zur Abgabe der erstmaligen Selbsterklärung nach § 96v Absatz 3, zur Datenübermittlung aus dem Vermittlerregister nach § 96w Absatz 3 und zur Zusammenarbeit zwischen bisherigen Aufsichtsbehörden und der Bundesanstalt in Kraft. Es ist weiterhin erforderlich, dass die

Rechtsverordnungsermächtigungen im neuen Abschnitt 11a unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um diese zeitnah erstellen zu können.